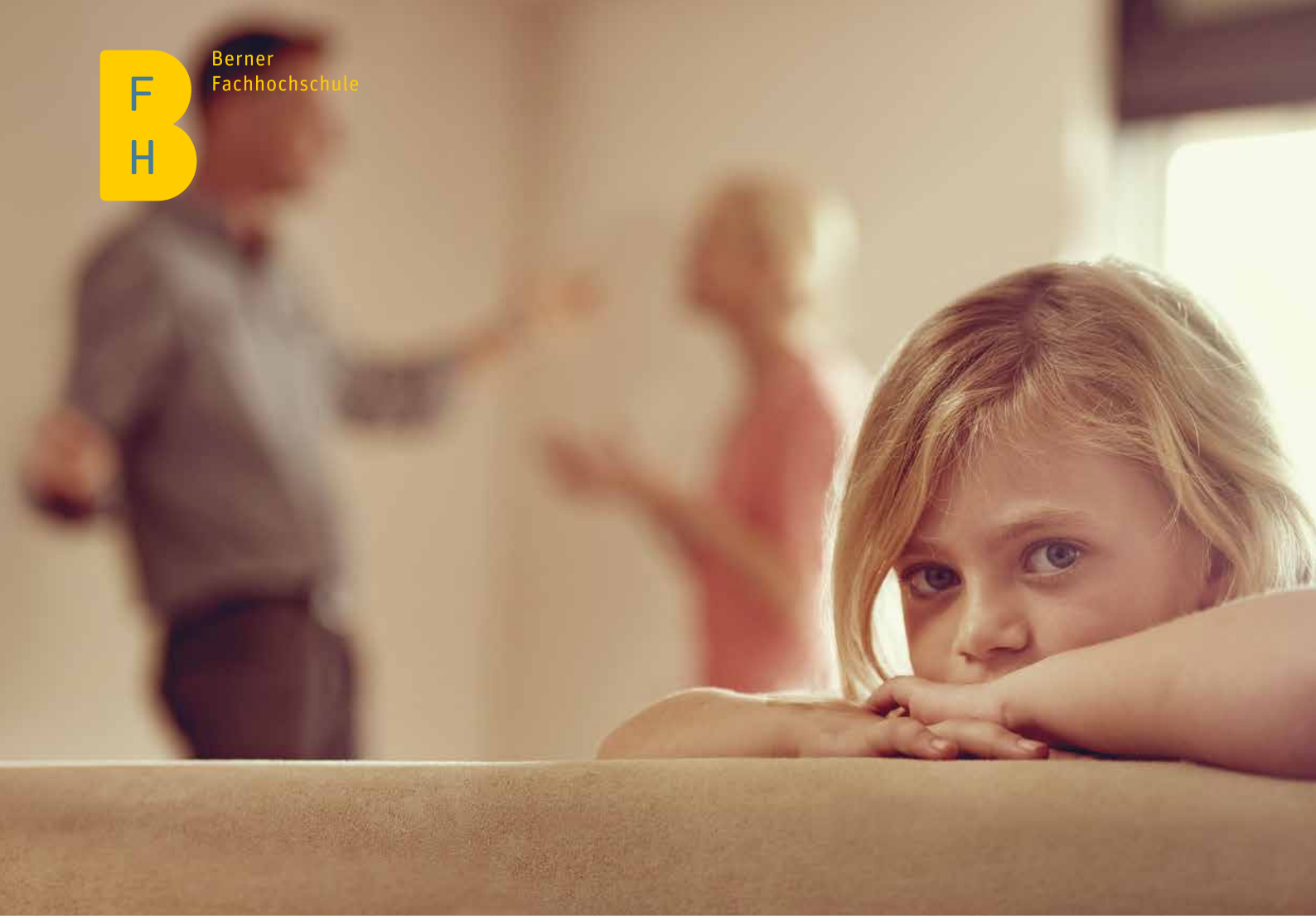




Berner
Fachhochschule



Leitfaden Mediation im Kindesschutz

Grundlagen, Indikation, Arbeitsweisen, Zusammenarbeit –
Zweite, überarbeitete Auflage, September 2025

Leitfaden Mediation im Kinderschutz

Grundlagen, Indikation, Arbeitsweisen, Zusammenarbeit –
Zweite, überarbeitete Auflage, September 2015

überarbeitet von Patricia Hasler-Arana, Kerstin Riedl, Tanja Lutz in Zusammenarbeit
mit Claudio Domenig und Bernhard Allemann

Autor*innen

Allemann, Bernhard, lic. iur., Mediator CAS Freiburg, Behördenmitglied KESB
Mittelland Nord

Borner, Barbara, Sozialarbeiterin HFS, Mediatorin FSM, Supervisorin für Mediation,
Mediation Buchegg

Domenig, Claudio, Dr. iur., Mediator FSM, Dozent Berner Fachhochschule Soziale Arbeit

Hasler-Arana, Patricia, Sozialwissenschaftlerin MA und Mediatorin FSM/MAS,
dime Dienststelle für Mediation

Kindler, Adrian, Kulturingenieur ETH, Mediator FSM, dime Dienststelle für Mediation

Lutz, Tanja, MA in Sozialwissenschaften, Sozialarbeit & Sozialpolitik, Mediatorin FSM
mit Spezialisierung in Familienmediation, Dozentin Berner Fachhochschule Soziale
Arbeit

Riedl, Kerstin, Sozialarbeiterin, Paar- und Familientherapeutin, Mediatorin FSM mit
Spezialisierung in Familienmediation, Supervisorin und Ausbilderin Mediation

Wermuth, Esther, MAS Soziale Arbeit – Schwerpunkt Beratung, Mediatorin FSM
dime Dienststelle für Mediation

Williner, Claudia, Sozialpädagogin, Mediatorin FSM, dime Dienststelle für Mediation

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Zielpublikum	4
3	Mediation als Intervention zur Konfliktbearbeitung im Bereich Kindesschutzverfahren (KSV)...	5
4	Rechtsgrundlagen der Mediation	6
5	Finanzierung der Mediation	7
	5.1 Finanzierung durch die Parteien.....	7
	5.2 (Vor-)Finanzierung durch den Sozialdienst.....	7
	5.3 Vorfinanzierung durch die KESB	7
	5.4 Umfang und Kosten der Mediation.....	8
6	Indikation und Kontraindikation für eine Mediation	9
	6.1 Allgemeine Indikation und Kontraindikation für eine Mediation	9
	6.2 Indikation und Kontraindikation für eine angeordnete Mediation	9
7	Koordination des Vorgehens zwischen den beteiligten Akteur*innen	10
	7.1 Einleitung der Mediation	10
	7.2 Auftragsklärung	10
	7.3 Durchführung der Mediation.....	11
	7.4 Abschluss der Mediation	11
	7.5 Umsetzung der Vereinbarungen / Folgegespräch (Follow-up).....	12
8	Grundprinzipien der Mediation	13
	8.1 Freiwilligkeit	13
	8.2 Vertraulichkeit	13
	8.3 Unabhängigkeit der Mediator*innen.....	14
	8.4 Allparteilichkeit und Neutralität	14
	8.5 Ergebnisoffenheit.....	14
9	Arbeitsweisen in der Mediation im Kindesschutz.....	15
	9.1 Einzelvorgespräche.....	15
	9.2 Shuttle Mediation.....	15
	9.3 Einbezug der Kinder	16
	9.4 Kindorientierung.....	16
	9.5 Unterschied «angeordnete Mediation»und «kindorientierte Beratung» nach Pfister-Wiederkehr	16
10	Literaturverzeichnis	17
	10.1 Zitierte Literatur	17
	10.2 Weiterführende Literatur	17
	Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen.....	18
	Anhang 2: Rolle der Akteur*innen.....	22
	Anhang 3: Einschätzung des Konfliktniveaus.....	25
	Anhang 4: Trennung/Scheidung – Interventionen nach Einschätzung des Konfliktniveaus	26
	Anhang 5: Muster Begleitbrief angeordnete Mediation	27
	Anhang 6: Muster Entscheid Anordnung Mediation Art. 307 ZGB	28
	Anhang 7: Muster Entscheid Aufforderung zu Mediation Art. 314 ZGB.....	32

1 Einleitung

2 Zielpublikum

Im zivilrechtlichen Kindesschutz steht den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (nachfolgend KESB) die Mediation als vielversprechendes Instrument bei Konflikten zwischen Eltern zur Verfügung. Mit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall per 1. Juli 2014 gab es einen Zuwachs an Mediationen im Kindesschutz. Bisherige Praxiserfahrungen zeigen, dass es für Mediation im Kindesschutz noch keine einheitlichen Standards gibt und die Auftragserteilungen, die Vorgehensweisen und die Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Mediator*innen entsprechend vielfältig sind.

Der Leitfaden wurde gemeinsam von einer Arbeitsgruppe erarbeitet und von einer Teilgruppe überarbeitet, deren Beteiligte allesamt ausgebildete Mediator*innen sind und die in unterschiedlichen Funktionen im Bereich des Kindesschutzes tätig sind: als Behördenmitglieder in verschiedenen KESB im Kanton Bern, als Sozialarbeiter*innen, als Berufsbeistand*innen und als praktizierende Mediator*innen mit Mandaten im Familienrecht und als Dozent*innen in Mediation an der Berner Fachhochschule.

Die hier vorliegende Neuauflage wurde der aktuellen Praxis angepasst, in der sich in den letzten Jahren einiges verfeinert und ausdifferenziert hat.

Durch den Leitfaden soll die Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Mediator*innen gestärkt und breit abgestützt werden. Wichtige Ziele sind dabei die grundsätzliche Optimierung und effiziente Gestaltung der Zusammenarbeit, die Klärung und Vereinheitlichung der Abläufe (Auftragserteilung, Finanzierung, Vertraulichkeit, Transparenz) sowie eine gezielte Qualitätssicherung.

Auch für die Zivilgerichte soll der Leitfaden nutzbar sein, zumal sie über dieselben Möglichkeiten der Initiierung einer Mediation im Kindesschutz verfügen wie die KESB. Die Gerichte finden daher stellenweise ebenfalls Erwähnung.

Der Leitfaden ist als Empfehlung und Anregung zu einer Best Practice zu verstehen. Er verfolgt das Ziel, durch Bewährung und allenfalls Optimierung in der Praxis zunehmend Verbindlichkeit zu erlangen.

Der Leitfaden stützt sich auf die rechtlichen Grundlagen und Organisationsstrukturen im Kanton Bern und richtet sich an folgende Akteur*innen:

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
- Regionalgerichte
- Sozialdienste
- Beistand*innen
- Abklärungsstellen
- Mediator*innen
- Verfahrensvertreter*innen des Kindes (Kinderanwält*innen)
- Anwält*innen
- weitere Fachstellen

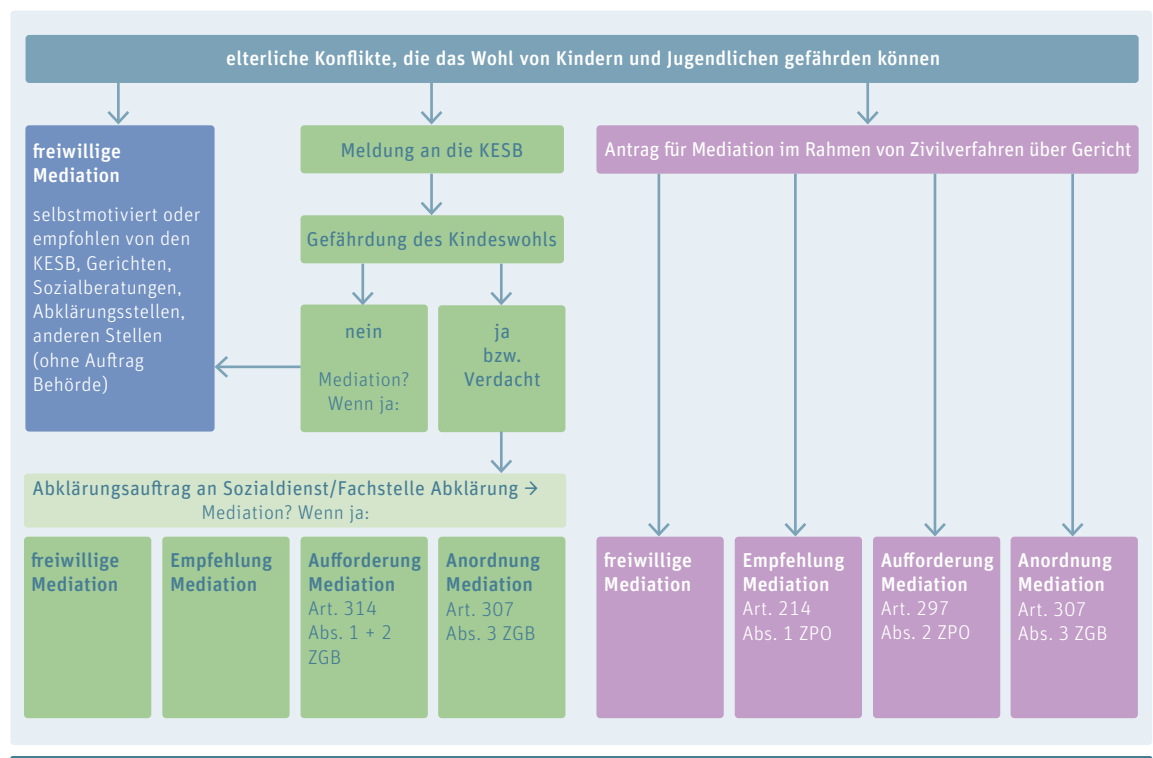
3 Mediation als Intervention zur Konfliktbearbeitung im Bereich Kindesschutzverfahren (KSV)

Der vorliegende Leitfaden bezieht sich auf elterliche Konflikte aufgrund einer Trennung und Scheidung, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden können. Sie betreffen somit den Kindesschutz.

Mediation bezeichnet die Vermittlung in Konflikten durch unabhängige und allparteiliche Dritte. Sie trägt als aussergerichtliches Verfahren zur Klärung der Konflikte bei und befähigt die Konfliktbeteiligten, einvernehmliche und eigenverantwortliche Lösungen für ihre Probleme zu erarbeiten (Besemer, 2013, S. 14–15; Dulabaum, 2001, S. 8; Haas, 2003, S. 10).

Im Rahmen von Kindesschutzverfahren werden Mediationen aufgrund einer Gefährdungsmeldung initiiert und bewegen sich infolgedessen in einem klaren rechtlichen Rahmen. Ziel ist die Aufhebung oder wenigstens die Reduzierung der latenten Gefährdung des Kindes, die durch den (chronischen) Konflikt der Eltern¹⁾ zustande kommt. Die zu bearbeitenden Themen beziehen sich ausschliesslich auf die Kinderbelange. Dabei wird der Fokus auf die Bedürfnisse der Kinder und die Übernahme elterlicher Verantwortung gelegt. Die Bearbeitung der früheren Paarbeziehung steht dabei nicht im Fokus. In angeordneten Mediationen werden die Grundprinzipien der Mediation an den Kontext des Kindesschutzes angepasst (siehe auch Kapitel 8).

Die folgende Abbildung zeigt auf, auf welchen Wegen die Mediation im Kindesschutz zur Anwendung kommen kann. Dabei beschränkt sich die Übersicht auf den Einsatz von Mediation im Rahmen freiwilliger oder behördlicher Verfahren im Kindesschutz.



1) Personen, die an einer Mediation teilnehmen, werden als Mediand*innen, Konfliktbeteiligte oder Parteien bezeichnet. In Fällen des Kindesschutzes handelt es sich dabei – in der Regel – um die Eltern oder die Erziehungsberechtigten der Kinder.

4 Rechtsgrundlagen der Mediation

In der Schweiz besteht ein konsensorientiertes Rechtssystem, das in den vielfältigsten Arten im materiellen Recht und in den Verfahrensgesetzen niedergelegt ist. Dies zeigt sich vor allem im Privatrecht, vermehrt aber auch im öffentlichen Recht. Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht spielt der Gedanke der Selbstbestimmung der Betroffenen eine grosse Rolle und wird im Wesentlichen folgendermassen umgesetzt:

- a) Wenn das Gericht und die KESB über die Belange eines Kindes einen Entscheid zu treffen haben, werden ein gemeinsamer Antrag der Eltern und die Meinung des Kindes entsprechend berücksichtigt (Art. 133 Abs. 2, Art. 301a Abs. 5 & Art. 304 ZGB);
- b) das Gericht und die KESB haben die Möglichkeit, ein Verfahren auf Regelung der Kinderbelange zu sistieren, um den Eltern und dem urteilsfähigen Kind die Chance zu geben, die Verhältnisse im Rahmen einer Mediation so zu regeln, dass dem Kindeswohl entsprochen wird (Art. 314 Abs. 2 ZGB, Art. 213, Art. 214 & Art. 217 ZPO);

- c) sofern es die Verhältnisse erfordern und Aussichten auf eine Vereinbarung über die Kinderbelange bestehen, kann das Gericht oder die KESB Eltern empfehlen oder sie anweisen, eine Mediation durchzuführen (Art. 314 Abs. 2 ZGB, Art. 307 Abs. 3 ZGB, Art. 214 Abs. 1 & Art. 297 ZPO);
- d) Mediator*innen sind nicht zur Mitwirkung bei der Erhebung des Sachverhaltes verpflichtet und unterstehen der Verschwiegenheitspflicht (Art. 448 Abs. 3 ZGB & Art. 216 ZPO);
- e) auf einen gemeinsamen Antrag der Eltern kann die Mediation anstelle des gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens treten (Art. 198 & Art. 213 Abs. 1 ZPO);
- f) unter gewissen Voraussetzungen werden die Kosten für die Mediation vom Kanton vorfinanziert beziehungsweise übernommen (siehe Kapitel 5).

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die verschiedenen rechtlichen Ausgangslagen von Mediation im Kindesschutz. Dabei nehmen der Zwangscharakter zu und die Freiwilligkeit von links nach rechts ab.

	Freiwillige Mediation (ohne KSV ¹⁾)	Empfohlene Mediation (während KSV ¹⁾)	Aufforderung zur Mediation (während KSV ¹⁾)	Angeordnete Mediation (i. d. R. als Abschluss eines KSV ¹⁾)
Initiierende	Betroffene	in KSV ¹⁾ involvierte Stelle KESB Gericht (Art. 214 Abs. 1 ZPO)	KESB (Art. 314 Abs. 2 ZGB) Gericht (Art. 297 Abs. 2 ZPO)	KESB Gericht (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
Vollzug	Betroffene	Betroffene (bei Bedarf mit Unterstützung durch empfehlende Stelle)	Betroffene (bei Bedarf mit Unterstützung durch in KSV ¹⁾ involvierte Fachperson)	Betroffene (i. d. R. mit Unterstützung durch in KSV ¹⁾ involvierte Fachperson)
Finanzierung	Betroffene (allenfalls Rechtsschutzversicherungen, Fonds, Stiftungen etc.)	Betroffene (allenfalls Rechtsschutzversicherungen, Fonds, Stiftungen etc.)	Verfahrenskosten, evtl. staatliche Vorfinanzierung analog unentgeltliche Rechtspflege/Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 218 Abs. 2 ZPO, Art. 63 Abs. 3 lit. d KESG)	staatliche Vorfinanzierung der Massnahmenkosten (Elternbeiträge werden geprüft, Art. 40 ff. KESG), evtl. Verfahrenskosten
Formeller Entscheid zur Mediation	keiner	möglich	KESB/Gericht	KESB/Gericht
Kontaktnahme mit Mediator*in	Mediand*innen	Mediand*innen, evtl. andere beteiligte Stellen	KESB/Gericht	KESB/Gericht (oder Delegation an andere beteiligte Stellen/ Mediand*innen)
Rückmeldung	möglich durch Mediand*innen	möglich durch Mediand*innen	gemäss Aufforderung	gemäss Anordnung

1) KSV = Kindesschutzverfahren

5 Finanzierung der Mediation

5.1 Finanzierung durch die Parteien

Im Grundsatz gilt, dass die Eltern für die Kosten einer Mediation selbst aufzukommen haben, auch wenn diese im Sinne einer Kindesschutzmassnahme behördlich angeordnet worden ist. Die Finanzierungspflicht ergibt sich aus der elterlichen Unterhaltspflicht, die die Kosten der Erziehung und Ausbildung wie auch der Kindesschutzmassnahmen umfasst (Art. 276 Abs. 1 ZGB).

Eventuell übernimmt eine Rechtsschutzversicherung die Kosten einer Mediation. Ansonsten stellt die Finanzierungspflicht der Eltern allenfalls eine erhebliche Hürde für die Initiierung und Durchführung einer Mediation dar. Bei der in einer Konfliktsituation eingeschränkten Kooperationsfähigkeit der Eltern können die anfallenden Kosten der Bereitschaft für eine Mediation entgehen.

Diese Schwierigkeit kann durch eine Vorfinanzierung der Mediationskosten durch die anordnende Behörde überwunden beziehungsweise entschärft werden. Mit einer behördlichen Anordnung der Mediation wird einerseits der fehlenden beziehungsweise eingeschränkten Freiwilligkeit der Eltern begegnet; andererseits wird die Frage der Finanzierung aus der Mediation ausgelagert und auf die Ebene des Verhältnisses zwischen Behörde und Konfliktparteien verschoben.

Eine behördliche Vorfinanzierung der Mediationskosten kann sodann bei Mittellosigkeit (Bedürftigkeit) der Eltern erfolgen.

5.2 (Vor-)Finanzierung durch den Sozialdienst

Bei Massnahmen des freiwilligen Kindesschutzes hat der Sozialdienst zu prüfen, ob die Mediationskosten im Rahmen der individuellen wirtschaftlichen Sozialhilfe (subsidiär) durch den Sozialdienst übernommen beziehungsweise bevorschusst werden können.

Allenfalls besteht ein kostengünstiges beziehungsweise kostenloses Angebot in der institutionellen Sozialhilfe oder bei einer anderen Beratungsstelle.

5.3 Vorfinanzierung durch die KESB

Zu unterscheiden ist zwischen der Anordnung einer Mediation und der Aufforderung zur Mediation. Nur erstere ist eine *behördliche Kindesschutzmassnahme*, während letztere eine *Intervention im Rahmen des Kindesschutzverfahrens* ist.

a) Anordnung einer Mediation als Kindesschutzmassnahme (Weisung gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB)

Die Anordnung einer Mediation erfolgt (in einem verfahrensabschliessenden Entscheid oder bereits während des Verfahrens) in Form einer Weisung. Da es sich hierbei um eine Kindesschutzmassnahme handelt, gelten die Kosten der Mediation als Massnahme(vollzugs)kosten. Diese Kosten werden von den anordnenden KESB beziehungsweise vom Kanton vorfinanziert. Die Kostenbeteiligung der Eltern wird separat geprüft¹⁾. Diese haben sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu beteiligen. Über diesen Umstand sind sie frühzeitig (etwa im Rahmen der Anhörung) zu informieren.

Eine Kindesschutzmassnahme wird nur dann behördlich angeordnet, wenn die Möglichkeiten des freiwilligen Kindesschutzes nicht ausreichen. Sind also Eltern von sich aus zu einer Mediation bereit, werden die KESB eine solche nicht anordnen und folglich nicht vorfinanzieren (Subsidiaritätsprinzip). Da eine angeordnete Mediation eine erhöhte Verbindlichkeit schafft, ist in der Praxis jedoch eine Tendenz zur Anordnung zu beobachten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Eltern in eine Mediation eingewilligt haben.

b) Aufforderung zur Mediation im Verfahren (gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB)

Bei einer Aufforderung zur Mediation sind die Mediationskosten keine Massnahme(vollzugs)kosten. Die Kosten können stattdessen – je nach kantonaler Regelung – den Parteien als Verfahrenskosten auferlegt werden.

¹⁾ Gemäss der bisherigen Praxis im Kanton Bern werden Massnahmekosten, die den Betrag von 2000 Franken nicht übersteigen, den Eltern ohne vertiefte Abklärungen in Rechnung gestellt.

Bei Mittellosigkeit haben die Parteien in kindesrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 218 Abs. 2 ZPO Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation. Die Eltern haben in diesem Fall gegenüber der KESB, die zur Mediation auffordern beziehungsweise diese empfehlen, ihre Mittellosigkeit zu belegen. Im Kanton Bern ist die Bestimmung von Art. 218 ZGB als spezialgesetzliche Regelung nach Art. 72 KESG i. V. m. Art. 102 VRPG anwendbar.²⁾

5.4 Umfang und Kosten der Mediation

Unabhängig von der Finanzierung der Mediation beeinflussen Auftrag und Komplexität des Konflikts die Dauer einer Mediation. Erfahrungen zeigen, dass fünf bis zehn Sitzungen à je 1,5 bis 2 Stunden einen guten Rahmen schaffen, um relevante Themen klärend anzugehen. Je nach Situation können im Vorfeld der Mediation separate Vorgespräche mit den einzelnen Parteien indiziert sein (z. B. bei hohem Konfliktniveau, siehe Anhang 3). Der geplante Umfang der Mediation ist im Voraus zwischen Auftraggebenden und Auftragnehmenden abzusprechen.

Der branchenübliche Stundenansatz für Mediator*innen beträgt 180 Franken bis 300 Franken. Zusätzlich wird in der Regel ein administrativer Aufwand verrechnet. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten, wie die Kosten vereinbart werden: a) Die KESB definieren eine bestimmte Anzahl Sitzungen, oder b) sie setzen ein Kostendach unabhängig von der Anzahl Sitzungen fest. Variante b) lässt den Mediator*innen grundsätzlich mehr methodische Freiheiten und Flexibilität im Prozess. Wenn die Anzahl Sitzungen beziehungsweise das Kostendach ausgeschöpft sind, gibt es die Möglichkeit, zusätzliche Sitzungen oder ein zusätzliches Kostendach bei den KESB zu beantragen.

2) Diese Anwendbarkeit schliesst wiederum die Anwendbarkeit von Art. 63 Abs. 3 lit. d KESG aus, wonach in Verfahren betreffend Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB) keine Verfahrenskosten erhoben werden. Die Frage dieser Anwendbarkeit wurde bei der Erarbeitung des Leitfadens kontrovers diskutiert. Problematisch bei einer Anwendung von Art. 63 Abs. 3 lit. d KESG wären sowohl die Abgrenzung gegenüber (kostenpflichtigen) Verfahren, die nur die Regelung des persönlichen Verkehrs (Art. 273 ff. ZGB) betreffen, als auch die sachlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung gegenüber der angeordneten Mediation (siehe oben) sowie der Mediation im Gerichtsverfahren.

6 Indikation und Kontraindikation für eine Mediation

6.1 Allgemeine Indikation und Kontraindikation für eine Mediation im freiwilligen Kindesschutz

Indikation

Eine Indikation für eine freiwillige Mediation ist insbesondere gegeben, wenn

- die Eltern aufgrund von Kommunikationsproblemen oder Konflikten Schwierigkeiten haben, die Kinderbelange gemeinsam einvernehmlich zu regeln, z. B. in Fragen der Obhut, der Kinderbetreuung, des persönlichen Verkehrs, des Unterhalts, des Wohnorts, der Erziehung, der schulischen Belange, der Gesundheit und der Religion, wie auch der Gestaltung familiärer Beziehungen;
- es zu Uneinigkeiten und Konflikten bei der Umsetzung der Regelungen kommt;
- der Kontakt zu einem Elternteil gefährdet ist beziehungsweise das Kind kaum oder keinen Kontakt mehr hat;
- die Fähigkeit, eigene Bedürfnisse ausdrücken zu können, und die Verhandlungsbereitschaft gegeben sind.

Kontraindikation

Eine Kontraindikation für eine freiwillige Mediation kann insbesondere gegeben sein, wenn

- unklar ist, ob die Kontakte des Kindes zu einem Elternteil eine Gefährdung für das Kind darstellen und diesbezüglich eine Gefährdungsmeldung eingeleitet wurde beziehungsweise Abklärungen im Gange sind;
- aktuell oder in der Vergangenheit psychische und/oder körperliche Gewalt angedroht oder angewendet wurde sowie Grenzüberschreitungen vorgefallen sind und der betroffene Elternteil sich kein Gespräch mit der anderen Partei vorstellen kann (z. B. aufgrund von Traumatisierung, Schutzbedürfnis);
- psychische Erkrankungen und/oder Suchtprobleme vorliegen und dadurch Verbindlichkeiten nicht möglich sind (z. B. Einhaltung der Termine und Abmachungen) sowie die Fähigkeit vermindert ist, eigene Interessen und Bedürfnisse zu vertreten;
- gravierende Machtungleichheiten beobachtet werden (z. B. aufgrund kultureller, geschlechtsspezifischer, psychischer und physischer Unterschiede);
- ein Strafverfahren eingeleitet wurde und dieser Sachverhalt einen negativen Einfluss auf die Mediation haben könnte.

6.2 Indikation und Kontraindikation für eine angeordnete Mediation

Indikation

Eine Indikation für eine Anordnung zur Mediation ist insbesondere gegeben, wenn

- aufgrund der elterlichen Konflikte eine latente Gefährdung der Kinder vorhanden ist;
- mindestens ein Elternteil nicht bereit ist, an einer freiwilligen Mediation teilzunehmen;
- Gespräche aufgrund des hohen Konfliktniveaus der Eltern ohne einen behördlich angeordneten Rahmen nicht zustande kommen würden;
- die Mediation als geeignetes Mittel betrachtet wird (anstelle oder begleitend zu anderen Massnahmen);
- beide Eltern einen minimalen Willen zeigen, an einer angeordneten Mediation beziehungsweise an Vorgesprächen mit dem*der Mediator*in teilzunehmen;
- beide Eltern als erziehungsfähig erachtet werden und der persönliche Verkehr nicht angezweifelt wird.

Kontraindikation

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Anordnung einer Mediation als nicht sinnvoll erachtet:

- Die Parteien verweigern ein gemeinsames Gespräch und lehnen alternative Settings ab, wie eine Online-Mediation oder eine Shuttle-Mediation;
- andere Massnahmen, wie die Erstellung von Gutachten oder gerichtliche Verfahren, können nicht sistiert werden;
- es findet akute Gewalt oder eine schwere Bedrohung statt, die nicht abgewendet werden kann. Der Schutz der Eltern kann nicht gewährleistet werden.

7 Koordination des Vorgehens zwischen den beteiligten Akteur*innen

10 Ablauf der Mediation



Bei Gefährdung des Kindeswohls beziehungsweise Verdacht auf Gefährdung sind oftmals mehrere Akteur*innen involviert (siehe Anhang 2). Für den erfolgreichen Verlauf der Mediation ist es eine zentrale Voraussetzung, dass die Rollen der einzelnen Akteur*innen geklärt sind und das Zusammenwirken so weit als nötig koordiniert ist. Im Folgenden wird der Ablauf von der Einleitung der Mediation bis zur Umsetzung der Vereinbarung und zum Follow-up, mit Blick auf die Rahmenbedingungen sowie die Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteur*innen beschrieben.

7.1 Einleitung der Mediation

Zu Beginn wird geprüft, ob im vorliegenden Fall die Indikation für die Durchführung einer Mediation gegeben (Kriterien siehe Kapitel 6) und die Motivation der Mediand*innen vorhanden ist:

- Falls die Freiwilligkeit der Medianden gegeben ist, einigen sich die Eltern auf eine*n Mediator*in und nehmen Kontakt mit der entsprechenden Person auf, bei Bedarf mit Unterstützung durch den Sozialdienst/die abklärende Stelle oder die KESB (z. B. mit einem Hinweis auf eine Mediator*innenliste¹);
- falls die Freiwilligkeit der Mediand*innen nicht gegeben ist, stellt der Sozialdienst/die abklärende Stelle einen Antrag an die KESB für die Verfügung einer Mediation.

Die nächsten Schritte der KESB sind:

- Anhörung der Mediand*innen,
- Entscheid der KESB über die Mediation (Aufforderung, Anordnung; Rechtsgrundlagen siehe Kapitel 4 und Anhang 1),
- Auswahl des*der Mediator*in durch die Parteien, die abklärende Stelle oder die KESB,
- Auftragsklärung zwischen KESB und Mediator*in (siehe Kapitel 7.2),
- Aufforderung der KESB an den*die Mediator*in, eine Offerte einzureichen,

- Zustellung des Entscheids der KESB an den*die Mediator*in, die Mediand*innen sowie weitere Beteiligte;
- Beauftragung des zuständigen Sozialdienstes durch die KESB, die finanziellen Verhältnisse der Eltern abzuklären und die Elternbeiträge an die Massnahmenkosten zu berechnen.

Wird ein*e Mediator*in gewählt, die, der über die Anerkennung durch die Federation Suisse Mediation (FSM) verfügt, ist der Zugang zur Ombudsstelle gewährleistet. Der*die Mediator*in sollte vorzugsweise über eine Spezialisierung in Familienmediation oder einschlägige Erfahrungen in der Familienmediation verfügen.

7.2 Auftragsklärung

Die Auftragsklärung findet in der Regel telefonisch zwischen dem*der Mediator*in und den KESB statt und beinhaltet folgende Punkte:

- kurze Schilderung der Situation (familiäre Situation, Gefährdungslage),
- Erwägung der Eignung des Falles für eine Mediation,
- Offenlegung der bisherigen Massnahmen und beteiligten Akteur*innen (inklusive Rolle und Funktion),
- Klärung des Settings (Teilnehmende),
- Klärung der Rahmenbedingungen (Sistierung des Kindesschutzverfahrens für die Dauer der Mediation, Dauer der Mediation und eventuell Fristen, Anzahl und Dauer der Gespräche, Kosten und Finanzierung, Ort, Einzel- oder Co-Mediation, eventuell Einzelgespräche oder Online-Mediation),
- Festlegung der Rückmeldungen zur Mediation an die Behörde (Zeitpunkt, Art und Umfang),
- Kontaktaufnahme zwischen dem*der Mediator*in und den elterlichen Parteien und Vereinbarung des Erstgesprächs (einzeln oder gemeinsam),
- Klärung, ob erste Termine in einer allfälligen Weisung bereits festgelegt werden, und die Bestimmung des Vorgehens, um diese festzulegen,

¹) Ein Verzeichnis anerkannter Mediator*innen findet sich unter <https://search.mediation-ch.org/search>

- Festhalten der obigen Punkte in einer für die Mediand*innen verständlichen schriftlichen Verfügung an den*die Mediator*in, die Mediand*innen sowie weitere Beteiligte,
- allenfalls Einsatz eines Begleitbriefes (siehe Beispiel Anhang 5).

Eine sorgfältige Auftragsklärung ist vor allem deshalb wichtig, weil sich sowohl der*die Mediator*in als auch die Konfliktparteien über die formellen und juristischen Rahmenbedingungen sowie über die gegenseitigen Erwartungen im Klaren sein müssen, damit sie sich anschliessend auf den Mediationsprozess fokussieren können.

7.3 Durchführung der Mediation

Nach dem formellen Entscheid durch die KESB kann die Mediation durchgeführt werden. Das Vorgehen sieht folgendermassen aus:

- Erstkontakt mit Auftragsklärung durch den*die Mediator*in mit den Mediand*innen,
- definitiver Entscheid über die Durchführung der Mediation nach Prüfung des Willens und der (minimalen) Motivation der Mediand*innen,
- bei Bedarf Kontaktaufnahme mit relevanten Akteur*innen (Rechtsanwält*innen, Beiständ*innen) mit Einverständnis der Mediand*innen (mit Schweigepflichtentbindung),
- Beginn des Mediationsprozesses (siehe Kapitel 9).

7.4 Abschluss der Mediation

Eine Mediation kann unterschiedlich abgeschlossen werden. Von einem regulären Abschluss sprechen wir, wenn die zu klärenden Punkte beziehungsweise die von den KESB vorgegebenen Ziele für die Mediation geklärt sind und die Mediation damit zumeist mit einer Vereinbarung beziehungsweise Teilvereinbarung abgeschlossen werden kann. Von einem nicht-regulären Abschluss sprechen wir, wenn die Mediation aus verschiedenen Gründen (siehe unten) frühzeitig beendet wird und es zu keiner Vereinbarung gekommen ist.

Regulärer Abschluss

Kommt es zum regulären Abschluss einer Mediation, werden die Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien in schriftlicher Form festgehalten. Auf Wunsch der Mediand*innen können zudem allfällige Schlussfolgerungen und divergierende Sichtweisen in einem Protokoll festgehalten werden. Die Formulierungen werden mit den Parteien besprochen und müssen von diesen zur Veröffentlichung autorisiert werden. Wird die Mediation ohne konkrete Vereinba-

rungen abgeschlossen, wird in der Regel in Absprache mit den Mediand*innen ein Ergebnisprotokoll erstellt.

Nicht-regulärer Abschluss

Auch angeordnete Mediationen können vorzeitig beendet werden, bevor konkrete Resultate in Form einer Vereinbarung beziehungsweise Teilvereinbarung erarbeitet worden sind. Die Gründe für einen nicht-regulären Abschluss beziehungsweise einen Abschluss ohne Vereinbarung werden im Folgenden erläutert.

Aus Sicht des*der Mediator*in:

- Feststellung, dass eine der Parteien oder beide nicht (mehr) gewillt sind, an einer gemeinsamen Lösung zu arbeiten,
- Feststellung einer Kontraindikation (siehe Kapitel 6).

Aus Sicht der Mediand*innen:

- Sie glauben nicht mehr an eine einvernehmliche Lösung und entscheiden sich, den Rechtsweg zu beschreiten oder eine andere Alternative ins Auge zu fassen (z. B. Akzeptanz des Konflikts);
- die Mediationsgespräche stellen eine zu grosse psychische Belastung dar;
- die Beziehung respektive das Vertrauen zwischen den Mediand*innen ist so stark zerrüttet, dass sie keinen Sinn mehr in gemeinsamen Gesprächen sehen.

Bei angeordneten Mediationen endet mit einem nicht-regulären Abschluss der Mediation der Gestaltungsspielraum der Mediand*innen. Eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen erfolgt durch die KESB. Die Mediand*innen verzichten somit weitgehend darauf, für ihre Situation autonom eine Lösung zu finden. Auf diesen Punkt sollen die elterlichen Parteien bei einem nicht-regulären Abschluss der Mediation hingewiesen werden.

Rückmeldung an die KESB

Die anordnende Behörde hat ein Interesse daran, über Erfolge oder Misserfolge der Mediation informiert zu werden, damit sie entscheiden kann, ob die Massnahme abgeschlossen werden kann oder ob es weiterer behördlicher Massnahmen bedarf. Nicht selten teilen fallführende Personen (z. B. abklärende Personen, Beiständ*innen) dieses Interesse.

Dieser Wunsch der anordnenden Behörde und gegebenenfalls auch der fallführenden Personen nach Informationen steht im Widerspruch zum vertraulichen Rahmen einer Mediation (siehe Kapitel 8.2). Um dieses Dilemma zu lösen, muss bereits bei der Auftragsklärung definiert werden, welche Rückmeldungen über den Mediationsprozess an die auftraggebende Behörde erfolgen sollen.

- 12 Dabei gilt generell, dass während des Mediationsprozesses keine Inhalte aus den Mediationsgesprächen bekannt gemacht werden, denn es «ist nichts entschieden, bis alles entschieden ist» (Ury, 1993, S. 128). Bis zum Abschluss der Mediation muss ein Verständigungsprozess zwischen den Parteien ermöglicht werden.

Wird eine Mediation jedoch abgeschlossen (regulär oder nicht-regulär), soll eine Rückmeldung an die Behörde erfolgen. Die Parteien werden zu Beginn der Mediation über die Rückmeldungspflicht der Mediator*innen informiert.

In Absprache mit den Eltern können Rückmeldungen auch während des Mediationsprozesses und auch nach dem Abschluss an weitere Drittpersonen erfolgen (z. B. Beistand*innen, Sozialarbeitende der Sozialdienste, Rechtsanwält*innen). Hierzu braucht es Absprachen und Schweigepflichtentbindungen mit den Mediand*innen.

Bei aufgeforderten und angeordneten Mediationen erhält die auftraggebende Behörde einen Abschlussbericht und die Vereinbarung. Alternativ zur Vereinbarung können die wichtigsten Abmachungen in einem Ergebnisprotokoll, das von beiden Parteien genehmigt wurde, festgehalten werden. Im Abschlussbericht können folgende Informationen festgehalten werden:

- Beginn und Ende der Mediation,
- Anzahl der Gespräche,
- allgemeine Information über den Verlauf,
- würdigende Formulierung darüber, dass es den Eltern gelungen ist, eine Vereinbarung zugunsten der Kinder zu treffen.

Im Falle eines nicht-regulären Abschluss einer angeordneten beziehungsweise aufgeforderten Mediation erhält die auftraggebende Behörde ebenfalls einen Abschlussbericht. Darin können folgende Informationen festgehalten werden:

- Gründe für den nicht-regulären Abschluss (Sichtweisen der Eltern und des*der Mediator*in),
- Beginn und Ende der Mediation,
- Anzahl der Gespräche,
- allgemeine Information über den Verlauf,
- allfällige Teilergebnisse,

- Ideen für das weitere Vorgehen (Sichtweisen der Eltern),
- allfällige Empfehlungen für das weitere Vorgehen (Sichtweise Mediator*in).

Wurden Teilergebnisse erzielt und in Form von Ergebnisprotokollen festgehalten, können diese in Absprache mit den Mediand*innen dem Abschlussbericht beigelegt werden.

Der*die Mediator*in kann den Parteien bei Bedarf vorschlagen, ihre jeweilige Sichtweise selbst schriftlich zuhanden des*der Auftraggeber*in festzuhalten. Dabei kann der*die Mediator*in die elterlichen Parteien anhalten, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- eigene Sichtweise auf den Prozess der Mediation und den Abbruch derselben darlegen,
- Rückmeldungen darüber geben, welche Teilerfolge erzielt werden konnten, was funktioniert hat und was davon in Zukunft umgesetzt werden kann,
- Wünsche für das weitere Vorgehen äussern.

7.5 Umsetzung der Vereinbarungen/Folgegespräch (Follow-up)

Nach Abschluss der Mediation setzen die Eltern die Vereinbarung in ihrem Alltag um. Besteht eine Beistandschaft, werden die Eltern bei der Umsetzung unterstützt.

Als Nachsorge oder «Follow-up» wird das Angebot des*der Mediator*in verstanden, nach einem bestimmten Zeitraum, beispielsweise nach zwei oder drei Monaten, ein Folgegespräch mit den Mediand*innen zu führen.

Sind Folgegespräche mit dem*der Mediator*in gemäss Vereinbarung beim Abschluss der Mediation vorgesehen, finden diese statt. Zeigen sich im Folgegespräch Schwierigkeiten bei der Umsetzung, werden Abmachungen angepasst und die Vereinbarung überarbeitet. Die überarbeitete Mediationsvereinbarung wird inklusive Begleitschreiben den KESB sowie weiteren beteiligten Personen zugestellt.

Wird ein Folgegespräch vereinbart, muss dessen Finanzierung geklärt werden. Falls diese nicht bereits in der Kostengutsprache der KESB (bei angeordneten Mediationen) enthalten ist, muss der*die Mediator*in erneut eine Kostengutsprache einholen. Gegebenenfalls müssen die Mediand*innen die Kosten selbst übernehmen.

8 Grundprinzipien der Mediation

In der Mediation wird von gewissen prozeduralen Voraussetzungen ausgegangen. Im Kontext des Kindesschutzes, insbesondere bei angeordneten Mediationen, gibt es diesbezüglich einige Besonderheiten.

8.1 Freiwilligkeit

Wird eine Mediation als Kindesschutzmassnahme angeordnet, ist die Freiwilligkeit der Mediand*innen eingeschränkt. Es besteht ein äusserer Zwang zur Teilnahme an der Mediation. Freiwillig bleibt die Art und Weise, wie die Mediation von den elterlichen Parteien genutzt wird. Es besteht immer die Autonomie, sich nicht aktiv am Mediationsprozess zu beteiligen oder die Mediation abubrechen. Auch können die Mediand*innen die Ergebnisse der Mediation unter Berücksichtigung des Kindeswohls autonom gestalten. Die Erfahrung zeigt, dass dies trotz anfänglicher Unfreiwilligkeit gelingen kann. Dies setzt allerdings voraus, dass trotz der eigentlichen Unfreiwilligkeit ein gewisser Wille zur Teilnahme am Mediationsprozess besteht. Glasl sagt dazu: «Freiwilligkeit braucht es nicht, Willigkeit reicht [...]» (2015).

Ein Wille ist dann vorhanden, wenn die elterlichen Parteien einen Vorteil in der Durchführung einer Mediation sehen können. Gumpinger beschreibt die Aufgabe der Beratungsperson im Zwangskontext folgendermassen: «Die wichtigste [...] Handlung im Zwangskontext [besteht] darin, mit einem*r unfreiwilligen, unmotivierten Klient*in auszuhandeln, wie aus ihr eine zwar immer noch unfreiwillige, aber für eine Problemlösung motivierte Klient*in werden kann» (2001, S. 17).

Das Zusammenspiel aus Zwangskontext und (eingeschränkter) Autonomie der Mediand*innen kann den notwendigen Druck erzeugen, eigenverantwortlich Lösungen für das Kind oder die Kinder zu erarbeiten, die im rein freiwilligen Kontext nicht zustande gekommen wären.

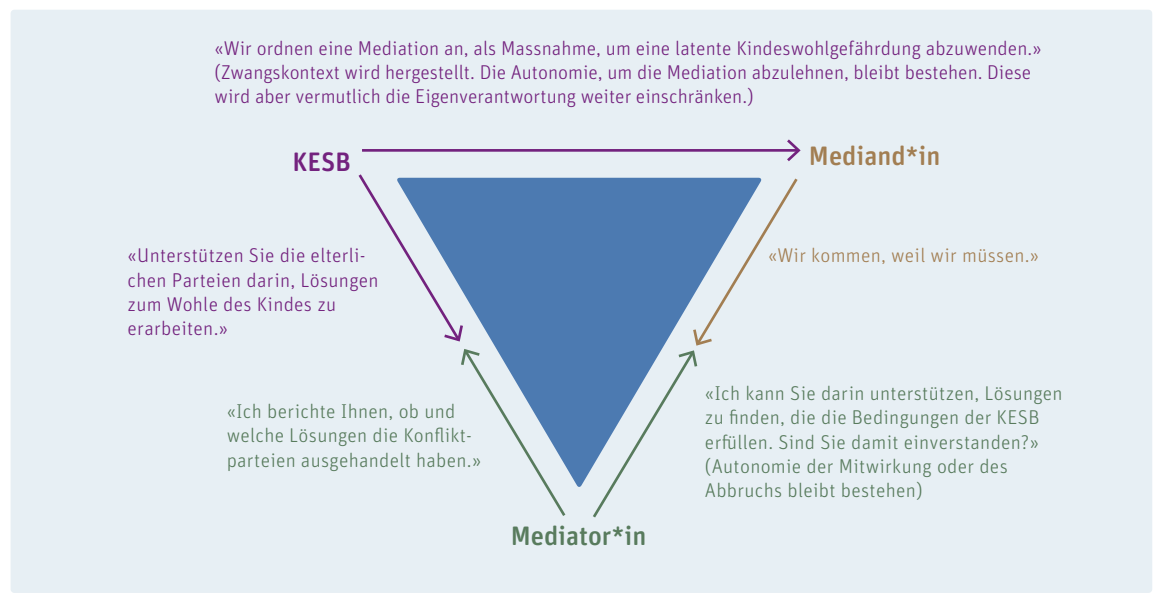
Zum Zwangskontext können die Rahmenbedingungen und Ziele der KESB beziehungsweise des Gerichts gehören. Zur Steigerung der Bereitschaft zur Mediation können die Eltern erweiterte kindsbezogene Themen einbringen. Wurde diese Möglichkeit nicht bereits im Auftrag der Behörde festgehalten, so muss dies gegebenenfalls den KESB mitgeteilt werden.

8.2 Vertraulichkeit

Während der Mediation gilt das Prinzip der Vertraulichkeit, der Schweigepflicht und des Datenschutzes. Dementsprechend werden keine Informationen über den Mediationsprozess und die Gesprächsinhalte ohne Einverständnis aller Konfliktparteien an den*die Auftraggeber*in oder andere Aussenstehende weitergegeben.

Ausnahmen bilden Rückmeldungen im Verlauf beziehungsweise zum Abschluss des Mediationsprozesses an den*die Auftraggeber*in, die im Punkt 7.4 Rückmeldung an die KESB ausgeführt werden, sowie Rückmeldungen bei einer Gefährdungssituation des Kindes, die von den Parteien im Rahmen der Mediation nicht abgewendet werden kann. In beiden Fällen informiert der*die Mediator*in die Parteien über die Inhalte der Rückmeldung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie die Aufträge der Beteiligten bei der angeordneten Mediation aussehen können:



Wird im Laufe des Mediationsprozesses eine anhaltende oder neu eintretende Gefährdungssituation deutlich, thematisieren die Mediator*innen mit den Parteien die Sorge um das Kind. Kann die Gefährdungssituation im Rahmen der Mediation nicht behoben werden, informieren die Mediator*innen in Absprache mit den Parteien die Behörde.

8.3 Unabhängigkeit der Mediator*innen

Mediator*innen haben keine Kontroll-, Gutachter*innen- oder Weisungsfunktion. Obwohl sie i. d. R. von der Behörde bezahlt werden und die Rahmenbedingungen der Behörde berücksichtigen, verrichten sie ihre Dienste in erster Linie im Sinne der Mediand*innen.

8.4 Allparteilichkeit und Neutralität

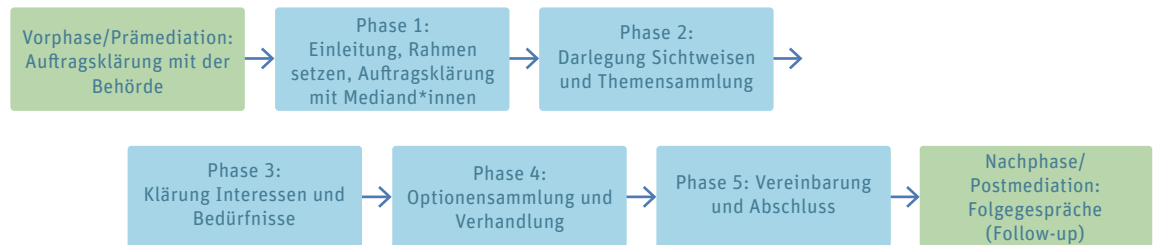
Mediator*innen sind gegenüber den Eltern allparteilich. Das heisst, sie oder er unterstützt beide Konfliktparteien gleichermassen, ihre Interessen und Bedürfnisse auszudrücken, damit sie eigenverantwortlich Lösungen erarbeiten können. In Bezug auf das abwesende Kind, ergreifen die Mediator*innen im Bereich des Kindesschutzes jedoch Partei für das Kind. Sie unterstützen die Eltern, Lösungen für kindsbezogene Themen zu finden, fokussieren beharrlich auf die Bedürfnisse des Kindes und haben die Wahrung des Kindeswohls im Auge.

8.5 Ergebnisoffenheit

Mediation bedingt Ergebnisoffenheit. Diese ist bei aufgeforderten oder angeordneten Mediationen eingeschränkt. Zwar haben die Parteien innerhalb des vorgegebenen Rahmens (siehe Kapitel 8.1) die Autonomie, das Ergebnis der Mediation selbst zu gestalten und die Inhalte mitzubestimmen, die Ergebnisse jedoch müssen sich vorwiegend auf kindsrelevante Themen beziehen. Bei Ergebnissen, die mit dem Kindeswohl nicht vereinbar sind, haben die Mediator*innen die Aufgabe, die Parteien darauf hinzuweisen und sie bei der Suche nach kindswohlge-rechten Lösungen zu unterstützen. Die Gutheissung des Ergebnisses bezüglich des Kindeswohls bleibt der auftraggebenden Behörde vorbehalten.

9 Arbeitsweisen in der Mediation im Kindesschutz

In der Regel wird die Mediation unter Einbezug aller Beteiligten in gemeinsamen Gesprächen nach folgendem Ablauf durchgeführt:



(in Anlehnung an Besemer, 2013)

Das Konfliktniveau der Eltern ist entscheidend, ob mit einem standardisierten Phasenmodell der Mediation gearbeitet werden kann. Je nach Komplexität und Eskalationsgrad des Konflikts empfehlen sich jedoch andere Vorgehensweisen.

9.1 Einzelvorgespräche

In angeordneten Mediationen hat es sich bewährt, alternativ zum ersten gemeinsamen Gespräch erste Einzelgespräche mit den Eltern zu führen. Infolge der meist stark konflikthafter Situation sind die Mediand*innen nicht selten überfordert, sich in einer gemeinsamen ersten Sitzung auf die Inhalte der Gespräche zu konzentrieren und sich auf den*die Mediator*in einzulassen. Die Anwesenheit der Gegenpartei kann Aufmerksamkeit absorbieren und irritieren. Im Einzelsetting kann Stress reduziert, Vertrauen zum*zur Mediator*in aufgebaut und Sicherheit vermittelt werden. Zudem können Informationen über den Mediationsprozess leichter aufgenommen werden. Darüber hinaus kann im Einzelgespräch die minimale Bereitschaft (gemeint ist der minimale Wille) der Mediand*innen für die Teilnahme an der Mediation geprüft sowie die Motivation zur Teilnahme gestärkt werden.

Das Einzelgespräch soll zur Vorbereitung der gemeinsamen Gespräche dienen und für beide Parteien das gleiche Vorgehen beinhalten.

Für den*die Mediator*in bringt der Einstieg mit Einzelgesprächen eine wesentliche Herausforderung mit sich: Sie, er muss sich bewusst sein, dass die Parteien oftmals eine Allianzbildung und Instrumentalisierung der Fachperson anstreben. Es ist eine zwingende Aufgabe des*der Mediator*in, den Bündnisversuchen der Parteien zu widerstehen und eine Haltung von Neutralität und Allparteilichkeit gegenüber den Eltern einzunehmen, während der*die Mediator*in zugleich Partei für die Belange des Kindes oder der Kinder ergreift.

9.2 Shuttle Mediation

Die sogenannte Shuttle Mediation (auch Pendelmediation genannt) ist eine Spezialform der Mediation. Sie kann bei Mediationen im Kindesschutz zum Tragen kommen, wenn die Konfliktparteien nicht (oder noch nicht) zu gemeinsamen Gesprächen bereit sind (bei hoher psychischer Belastung, Gewalterfahrungen, Traumatisierungen etc.). Shuttle Mediation kann als Tool genutzt werden, um die Parteien auf gemeinsame Gespräche hinzuführen.

Bei dieser Mediationsform führt der*die Mediator*in abwechselnd Einzelgespräche mit den jeweiligen Parteien. Dabei wird festgehalten, welche Ergebnisse der Einzelgespräche durch der*die Mediator*in der jeweiligen Gegenpartei übermittelt werden. Es geht darum, beiden Parteien einen Raum der Vertraulichkeit zu gewähren, in dem, unabhängig von möglichen erschwerenden Reaktionen der Gegenpartei (Körpersprache, Belächeln, Kontern trotz abgemachten Gesprächsregeln etc.), die eigenen Sichtweisen des Konfliktes und die Bedürfnisse dargelegt werden können. Das Ziel ist, auf eine Konsensfindung hinzuwirken und kindsbezogene Abmachungen zu treffen.

Shuttle Mediation kann in der Praxis bei Machtungleichheiten eingesetzt werden, um weitere Verletzungen zu vermeiden und einem Bedürfnis nach Schutz zu entsprechen. Ob es möglich ist, zu gemeinsamen Gesprächen überzugehen, ist von Fall zu Fall unterschiedlich. Dabei ist es zentral, dass die Mediand*innen dazu bereit sind.

Folgende Punkte soll der*die Mediator*in beim Einsatz von Shuttle Mediation berücksichtigen, um die Allparteilichkeit zu wahren:

- Einzelgespräche finden mit beiden Parteien im gleichen Umfang statt;
- der*die Mediator*in achtet darauf, keine Allianzen mit der jeweiligen Partei einzugehen;

- der*die Mediator*in achtet darauf, nicht Geheimnisträger*in zu werden, und setzt sich für die Transparenz ein, die für die Bearbeitung der Kinderthemen notwendig ist;
- der*die Mediator*in achtet darauf, dass nur kindsrelevante Themen besprochen werden.

9.3 Einbezug der Kinder

Der Einbezug der Kinder in die Mediation ist oft sinnvoll. Es gilt, die Interessen, Bedürfnisse, Wünsche und Ängste der Kinder zu erfahren und in den Lösungen der Eltern angemessen zu berücksichtigen. Generell gilt: Je höher das Konfliktniveau, desto sorgfältiger muss der direkte Einbezug der Kinder in die Mediation abgewogen werden. In jedem Fall werden die Kinder indirekt einbezogen. Sie stehen im Zentrum der Mediation, und die Fachperson fokussiert laufend auf deren Bedürfnisse. Die Verantwortung für das Ergebnis und die Umsetzung der Lösungen bleibt dabei immer bei den Eltern.

Der direkte Einbezug von Kindern bedarf grosser Sorgfalt. Er soll für das Kind eine positive Erfahrung werden und vorhandene Loyalitätskonflikte nicht weiter verschärfen. Dementsprechend sorgfältig wird der Einbezug mit den Eltern geplant.

Bei strittigen Eltern der **Konfliktstufe 1** (siehe Anhang 3) können die Kinder ab dem Schulalter direkt in die Mediation einbezogen werden. Der Zeitpunkt des Einbezugs erfolgt in Absprache mit den Eltern. Generell ist ein Einbezug in mehreren Phasen der Mediation möglich, zum Beispiel bei der Themen- und Optionensammlung sowie nach der Verhandlung (Krabbe & Thomsen, 2017).

Bei hochstrittigen Eltern der **Konfliktstufe 2** (siehe Anhang 3) empfiehlt sich der Einbezug am Ende des Mediationsprozesses, insofern es das Konfliktniveau der Eltern erlaubt. In der mit den Eltern vorbereiteten Sitzung informieren die Eltern ihr Kind über die erarbeiteten Ergebnisse, und die Kinder können ihre Sichtweisen, Bedürfnisse und Wünsche anbringen, auch im Hinblick auf die erarbeiteten Lösungen. Bei Bedarf passen die Eltern die Ergebnisse nach der Sitzung an.

9.4 Kindorientierung

Mit zunehmendem Konfliktniveau (siehe Anhang 3) muss der Fokus vermehrt auf das Kind gelegt werden. Die Themen und Bedürfnisse des Kindes stehen im Vordergrund, während die Bedürfnisse der Eltern eher in den Hintergrund treten sollen (siehe Anhang 3). Die Allparteilichkeit wird zugunsten des nichtanwesenden Kindes deutlich eingeschränkt; das heisst,

der*die Mediator*in ist parteiisch für das Kind und in Bezug auf beide Elternteile neutral. Bei hochstrittigen Eltern erfordert das Konfliktniveau und die Kindorientierung eine direkte Gesprächsführung und konsequente Fokussierung auf das Kind, damit es den Eltern gelingen kann, wieder den «Blick auf das Kind» zu richten. Mediator*innen im Kinderschutz verfügen über besondere Hintergrundinformationen und methodisches Wissen, um die anspruchsvollen Mediationsprozesse zu gestalten.

9.5 Unterschied «angeordnete Mediation» und «kindorientierte Beratung» nach Pfister-Wiederkehr

Es gibt verschiedene Interventionsmöglichkeiten (siehe Anhang 4), wenn Kinder latent aufgrund hochstrittiger Eltern gefährdet sind. Im Bereich der direkten Beratung von Eltern werden vor allem zwei Interventionen angeordnet: die angeordnete Mediation und die kindorientierte Beratung nach Pfister-Wiederkehr. Beide Ansätze beziehen sich auf die Arbeit mit hochstrittigen Eltern und beinhalten für diesen Kontext spezifische Gesprächstechniken und Vorgehensweisen. Für beide Ansätze ist eine enge, aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit mit der auftraggebenden Behörde zwingend. Mit beiden Ansätzen können erfolgreiche Ergebnisse erzielt werden.

Im Unterschied zur angeordneten Mediation wird die kindorientierte Beratung von Personen durchgeführt, die i. d. R. in Berufsfeldern arbeiten, in denen hochstrittige Eltern anzutreffen sind (Beistand*innen Abklärende und Berater*innen in Familienberatungsstellen etc.) und die angeordnete Mediation vorwiegend von Familienmediator*innen, die sich auf Mediationen im Kinderschutz spezialisiert haben.

Beide Ansätze beinhalten ein strukturiertes, direktives Vorgehen, das auf die Bedürfnisse und Belange der Kinder fokussiert. Der Ansatz von Pfister-Wiederkehr verfolgt dies in «radikaler», d.h. konsequenter Weise (radikal kindorientierte Beratung) mit diversen Techniken und Interventionen.

Hochstrittige Eltern, die sich auf der Konfliktstufe zwei (siehe Anhang 3) befinden, verfügen über keine oder wenige Reste an kooperativen Anteilen. Ihnen ist die Fähigkeit verloren gegangen, die Bedürfnisse des anderen Elternteils in die Lösungsfindung mit einzu beziehen. In solchen Fällen ist die konsequente und alleinige Fokussierung auf die Bedürfnisse der Kinder – wie es Pfister-Wiederkehr vorsieht – zielführend. Bei hochstrittigen Eltern, die über ein grösseres Mass an kooperativen Anteilen verfügen, die also die Bedürfnisse des anderen Elternteils bei der Regelung der Kinderbelange einbeziehen können, sind mediative Techniken und Interventionen zusätzlich zielführend.

10 Literaturverzeichnis

10.1 Zitierte Literatur

- Alberstötter, U. (2012). *Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen*. In: M. Weber & H. Schilling (Hrsg.), *Eskalierte Elternkonflikte* (2. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Besemer, C. (2013). *Mediation. Vermittlung in Konflikten* (3. Aufl.). Freiburg: Stiftung Gewaltfreies Leben.
- Krabbe, H. & Thomsen, S. (2017). *Familienmediation mit Kindern und Jugendlichen. Grundlagen, Methodik, Techniken* (4. Aufl.). Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Dulabaum, N. L. (2001). *Mediation: Das ABC. Die Kunst, in Konflikten erfolgreich zu vermitteln*. Berlin: Beltz.
- Glasl, F. (2015). *Mediation bei Arbeitsplatzkonflikten – Anspruch und Wirklichkeit*. Referat an der Abendveranstaltung zum Tag der Mediation am 18. Juni 2015 an der Berner Fachhochschule.
- Gumpinger, M. (2001). *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*. Linz: edition pro mente.
- Haas, E. & Wirz, T. (2003). *Mediation. Konflikte lösen im Dialog*. Schweizerischer Dachverband Mediation (Hrsg.). Zürich: Beobachter-Buchverlag.
- Ury, W. (1993). *Getting Past No. Negotiating Your Way from Confrontation to Cooperation*. New York: Bantam.

10.2 Weiterführende Literatur

- Friedmann, G. J. (1996). *Die Scheidungsmediation. Anleitungen zu einer fairen Trennung*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Glasl, F. (2011). *Konfliktmanagement: Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater*. Bern: Haupt.
- Jenzer, R., Stalder, J. & Hauri, A. (2018). Psychosoziale Interventionen bei Elternstreitigkeiten im zivilrechtlichen Kinderschutz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 6, 427–454.
- Krabbe, H. (2014). Werkstattbericht – Hochstrittige Parteien in der Mediation. *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, 2, 58–61.
- Largo, R. H. & Czernin, M. (2015). *Glückliche Scheidungskinder: Was Kinder nach der Trennung brauchen*. München: Piper.
- Lutz, T. & Frigg, M. (2017). *Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz*. Abgerufen von <https://https://www.bfh.ch/documents/ris/2015-656.605.532/BFHID-1715145490-6/Lutz-T-Frigg-M-Angeordnete-Mediation-Forschungsbericht.pdf>
- Montada, L. & Kals, E. (2013). *Mediation: Psychologische Grundlagen und Perspektiven*. Weinheim: Beltz.
- Parkinson, L. (1997). *Family Mediation*. London: Sweet & Maxwell.
- Pfister-Wiederkehr, D. (2021). *Hochstrittige Eltern: Praxisbewährte Lösungsansätze radikal kindorientiert*. Norderstedt bei Hamburg: danamo Books on demand.
- Walper, S. (2013). *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien: Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder*. Weinheim/München: Beltz Juventa.
- Weber, M. & Schilling, H. (Hrsg.). (2012). *Eskalierte Elternkonflikte: Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hochstrittigen Trennungen*. Weinheim: Beltz.

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2025)

Art. 133 Kinder / Elternrechte und -pflichten

Das Gericht regelt die Elternrechte und -pflichten nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Insbesondere regelt es:

1. die elterliche Sorge;
2. die Obhut;
3. den persönlichen Verkehr (Art. 273) oder die Betreuungsanteile; und
4. den Unterhaltsbeitrag.

² Es beachtet alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände. Es berücksichtigt einen gemeinsamen Antrag der Eltern und, soweit tunlich, die Meinung des Kindes.

³ Es kann den Unterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festlegen.

Art. 273 Persönlicher Verkehr / Eltern und Kinder

¹ Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

² Die Kindesschutzbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist.

³ Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird.

Art. 276 Die Unterhaltspflicht der Eltern / Gegenstand und Umfang

² Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

Art. 301a Bestimmung des Aufenthaltsortes

¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

³ Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

⁴ Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

⁵ Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

Art. 304 Vertretung gegenüber Dritten im Allgemeinen

¹ Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge.

² Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so dürfen gutgläubige Drittpersonen voraussetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt.

³ Die Eltern dürfen in Vertretung des Kindes keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke.

Art. 307 Kindesschutz / geeignete Massnahmen

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Art. 308 Beistandschaft

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

² Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

³ Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Art. 314 Verfahren / im Allgemeinen

¹ Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind sinngemäss anwendbar.

² Die Kindesschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

³ Errichtet die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft, so hält sie im Entscheiddispositiv die Aufgaben des Beistandes und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge fest.

Art. 314e Mitwirkung und Amtshilfe

¹ Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Kindesschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

² Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

³ Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf Gesuch der Kindesschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Artikel 13 des Anwalts-gesetzes vom 23. Juni 2000 bleibt vorbehalten.

⁴ Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Zivilprozessordnung, ZPO vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. Januar 2025)

3. Kapitel: Ausstand

Art. 47 Ausstandsgründe

¹ Eine Gerichtsperson tritt in den Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, als Mediatorin oder Mediator in der gleichen Sache tätig war (...)

2. Titel: Mediation

Art. 197 Grundsatz

Dem Entscheidverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus.

Art. 198 Ausnahmen

Das Schlichtungsverfahren entfällt:

- a^{bis}. bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB oder betreffend eine elektronische Überwachung nach Artikel 28c ZGB;
- b. bei Klagen über den Personenstand;
- b^{bis}. bei Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern und weitere Kinderbelange;
- c. im Scheidungsverfahren (...).

Art. 213 Mediation statt Schlichtungsverfahren

¹ Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens.

² Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen.

³ Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt.

Art. 214 Mediation im Entscheidverfahren

¹ Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.

² Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.

³ Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrages durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.

Art. 215 Organisation und Durchführung der Mediation

Organisation und Durchführung der Mediation ist Sache der Parteien.

Art. 216 Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren

¹ Die Mediation ist von der Schlichtungsbehörde und vom Gericht unabhängig und vertraulich.

² Die Aussagen der Parteien dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden.

Art. 217 Genehmigung einer Vereinbarung

Die Parteien können gemeinsam die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

Art. 218 Kosten der Mediation

¹ Die Parteien tragen die Kosten der Mediation.

² In kindesrechtlichen Angelegenheiten haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:

- a. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen; und
- b. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

³ Das kantonale Recht kann weitere Kostenerleichterungen vorsehen.

Art. 297 Anhörung der Eltern und Mediation

¹ Sind Anordnungen über ein Kind zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.

² Das Gericht kann die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG vom 01.02.2012 (Stand am 01.01.2022)

Art. 40 Kosten des Massnahmenvollzugs / Gegenstand

Zu den Kosten des Massnahmenvollzugs gehören insbesondere (...)

e. die Kosten von Kindesschutzmassnahmen.

Art. 41 Kostentragung / 1. Grundsatz

¹ Sind nicht Dritte zahlungspflichtig, werden die Kosten der Massnahmen gemäss Artikel 40 der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigten, von der Auferlegung der Kosten abzusehen.

² Bei Kindesschutzmassnahmen gelten die Eltern bzw. die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge als betroffene Person.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde klärt nach Eingang der Rechnung ab, ob die betroffene Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Lage ist, für die Kosten aufzukommen oder ob diese im Sinne von Artikel 42 vorzufinanzieren sind.

⁴ Sie eröffnet den Kostenentscheid durch Verfügung.

⁵ Die Beteiligung an Kosten von Kindesschutzmassnahmen wird mit den betroffenen Personen vereinbart.

Kommt keine Einigung zustande, kann der Kanton die Kostenbeteiligung auf dem zivilen Klageweg einfordern.

Art. 42 2. Vorfinanzierung

¹ Ist die betroffene Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage, für die ihr auferlegten Kosten aufzukommen, finanziert der Kanton oder die für die Sozialhilfe zuständige Burgergemeinde die Kosten vor.

(...)

Art. 43 3. Nachzahlung

¹ Die betroffene Person ist mit Ausnahme der Kosten von Kindesschutzmassnahmen zur Nachzahlung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben und ihr eine Nachzahlung zugemutet werden kann.

(...)

Art. 63 Verfahrenskosten

¹ Die Verfahrenskosten werden der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, die besonderen Umstände rechtfertigten eine andere Verlegung oder den Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten.

(...)

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden keine Verfahrenskosten erhoben in Verfahren betreffend (...)

d Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 bis 311 ZGB).

⁴ Die Kosten für besondere Untersuchungen und Gutachten können auch in den Fällen von Absatz 3 Buchstaben a bis c der betroffenen Person auferlegt werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befindet. (...)

Anhang 2: Rolle der Akteur*innen

Mediand*innen

- Die Mediand*innen erarbeiten mit Unterstützung des*der Mediator*in eigenverantwortliche Lösungen, um die Situation zu verbessern.
- Bei Mediationen im Kindesschutz gehört das Kind zum Kreis der Betroffenen. Seine Interessen und Bedürfnisse stehen im Zentrum der Mediation. Entsprechend seinem Entwicklungsstand und Alter kann das Kind in die Mediation einbezogen werden. Die Verantwortung für die Erarbeitung und Umsetzung der Lösungen bleibt jedoch bei den Erwachsenen.
- Neben den von den KESB vorgegebenen Themen und Zielen einer Mediation können die Mediand*innen eigene Themen und Ziele in die Mediation einbringen.
- Die Mediand*innen können entweder die Dienste des*der Mediator*in in Anspruch nehmen, die oder der von den KESB gewählt oder empfohlen wird, oder sie wählen selbst eine*n Mediator*in. Diese Person muss von der Behörde akzeptiert werden, sofern die KESB zur Mediation aufgefordert beziehungsweise diese angeordnet haben.
- Auch bei einer angeordneten Mediation können die Mediand*innen die Mediation abbrechen.
- Die Mediand*innen haben die Möglichkeit, bei Unstimmigkeiten mit dem*der Mediator*in, sich an die Ombudsstelle des FSM (Federation Suisse Mediation) zu wenden.

Mediator*innen

- Im Rahmen der Auftragsklärung mit der Behörde schätzt der*die Mediator*in ein, ob die Situation für eine Mediation geeignet ist (siehe Kapitel 6).
- Zu Beginn der Mediation schätzt der*die Mediator*in die Bereitschaft der Mediand*innen für eine Mediation ein.
- Der*die Mediator*in leitet die Mediation. Sie, er ist für den Prozess verantwortlich, jedoch nicht für die Inhalte.
- Sie, er sollte unabhängig sein von allen anderen Beteiligten (auch von der auftraggebenden Behörde). Auf diesen Punkt hinzuweisen, ist vor allem dann wichtig, wenn die Mediand*innen die KESB und/oder die Sozialdienste in irgendeiner Form negativ wahrnehmen.
- Sie, er hat keine Entscheidungsbefugnisse und gibt der auftraggebenden Behörde (wenn überhaupt) nur Empfehlungen ab.
- In der Regel erarbeiten die Mediand*innen ihre Lösungen selbstständig. Es liegt jedoch im Ermessen des*der Mediator*in, den Mediand*innen ausnahmsweise Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- Sie, er hält sich an die mit den Mediand*innen definierte Vertraulichkeit, auch im Rahmen der Rückmeldung an die Behörde (siehe Kapitel 8.2). Eine Ausnahme bildet die Meldungspflicht beim Vorhandensein einer Kindeswohlgefährdung.
- Sie, er hat die Möglichkeit, eine Mediation abzubrechen und respektiert den Entscheid einer Partei, wenn diese die Mediation abbrechen will.
- Zusammen mit den Mediand*innen entscheidet der*die Mediator*in über den Einbezug weiterer Personen in die Mediation (Kinder, Angehörige, Freund*innen, Beistand*innen, Anwält*innen).
- Sie, er prüft zusammen mit den Mediand*innen die Umsetzbarkeit der Resultate (Realitätscheck) und die Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl.
- Der*die Mediator*in informiert die KESB beziehungsweise das Gericht über den Verlauf und die Ergebnisse in Form eines Verlaufs-, Zwischen- oder Abschlussberichts (unter Beilage allfälliger [Teil-]Vereinbarungen, Ergebnisprotokollen u.ä.).
- Falls es nach einer Mediation zu einem Rechtsverfahren kommt, stellt sich der*die Mediator*in nicht als Zeug*in zur Verfügung (siehe Art. 448 ZGB).

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

- Die KESB können aus eigenem Ermessen oder auf Empfehlung der involvierten Sozialdienste/abklärenden Stellen eine Mediation empfehlen, anordnen oder zu einer Mediation auffordern.
- Bei einer angeordneten Mediation können die KESB eine*n Mediator*in bestimmen oder den Mediand*innen eine Auswahl von Mediator*innen unterbreiten. Schlagen die Mediand*innen selbst eine qualifizierte Mediationsperson vor, akzeptieren die KESB i. d. R. deren Wahl.
- Sie klären den Auftrag mit dem*der Mediator*in.
- Sie teilen den Mediand*innen sowie dem*der Mediator*in ihren Entscheid bezüglich Mediation mit. Sowohl bei aufgeforderten als auch bei angeordneten Mediationen können sie Ziele, eine Mindestdauer (z. B. in Stunden) und einen Zeitrahmen definieren.
- Sie informieren die Parteien über die Finanzierung der Mediation, verfügen gegebenenfalls die unentgeltliche Mediation oder die Abklärung der Elternbeiträge und die Kostenauflegung. Auch können sie ein Kostendach festlegen. Sie fordern den*die Mediator*in dazu auf, eine detaillierte schriftliche Kostengutsprache einzureichen.
- Sie geben der Mediation eine Chance. Das heisst, sie unternehmen während der Dauer der Mediation wenn möglich keine weiteren Schritte. Laufende Verfahren der KESB sollten während der angeordneten Mediation sistiert werden. Die Eltern werden von den KESB angehalten, während der Mediation keine Streitigkeiten vor Gericht auszutragen und beauftragte Anwält*innen um eine Sistierung der Tätigkeit zu bitten.
- Bei allfälligen Kontaktaufnahmen der Eltern mit den KESB während des Mediationsprozesses halten sie die Eltern an, ihre Anliegen in die Mediation einzubringen.
- Nach Abschluss der Mediation nehmen sie die von den Mediand*innen erarbeiteten Resultate zur Kenntnis und prüfen, ob diese den Kinderschutz ausreichend gewährleisten oder ob weitere Kinderschutzmassnahmen notwendig sind.

Sozialdienste / abklärende Stellen

In Bezug auf Mediationen im Kinderschutz können die Sozialdienste oder die abklärenden Stellen folgende Funktionen übernehmen:

- Aufgrund ihres engen Kontaktes zu den Klient*innen ist es ihnen möglich, allfälliges Potenzial für eine Mediation zu erkennen. Sie können den Klient*innen entweder direkt eine Mediation vorschlagen oder diese bei den KESB beantragen.
- Die Sozialdienste/abklärenden Stellen können durch die KESB beauftragt werden, die Mediand*innen bei der Suche nach geeigneten Mediator*innen zu unterstützen oder sie im Hinblick auf die bevorstehende Mediation zu beraten. Grundsätzlich sind die Sozialdienste/abklärenden Stellen jedoch nicht in die Mediation involviert. Nach Abschluss der Mediation werden sie bei angeordneten Mediationen durch die KESB über die Resultate informiert. Bei freiwilligen Mediationen erfolgt dies nach Absprache mit den Parteien durch den*die Mediator*in oder durch die Parteien.
- Bei nicht angeordneten Mediationen unterstützen sie die Klient*innen bei der Klärung der Finanzierung. Bei angeordneten Mediationen prüfen sie allenfalls im Auftrag der KESB die Elternbeiträge.

Anwält*innen

- Sind Anwält*innen involviert, vertreten sie im Rahmen eines Kinderschutz-Verfahrens die Interessen einer Partei, zum Beispiel der Kindsmutter oder des Kindsvaters.
- Als Rechtsvertreter*innen der Mediand*innen haben sie Akteneinsicht und erhalten eine Kopie des Behördenentscheids beziehungsweise der Entscheid wird ihnen zuhanden der Klientschaft zugestellt.

- Der*die Mediator*in kann zusammen mit den Mediand*innen den direkten oder indirekten Einbezug der Anwält*innen prüfen. Wenn diese nicht in die Mediation integriert werden, droht die Gefahr, dass sie den transformativen Effekt der Gespräche nicht wahrnehmen und deshalb ihre Mandant*innen vor Eingeständnissen warnen oder ihnen raten, den Rechtsweg zu beschreiten.
- Werden die Parteien anwaltschaftlich vertreten, ist es für den Erfolg einer Mediation unerlässlich, die Rollen des*der Anwält*in und des*der Mediator*in klar zu trennen. Anwält*innen sollten folglich die Mediation nicht selbst durchführen.
- Für den Mediationsprozess hat es sich bewährt, anwaltschaftliche Verfahren und Tätigkeiten während des Mediationsprozesses zu sistieren. Ausgenommen davon sind Konsultationen des*der Anwält*in nach gemeinsamer Absprache zur Klärung rechtlicher Aspekte.
- Auf Antrag eines Kindes, eines Elternteils oder einer Behörde (Gericht, KESB, Beistand*innen) können Kinderanwält*innen die Interessen und Rechte der beteiligten Kinder in einem Kindsschutzverfahren vertreten. In diesem Fall ist der Einbezug des*der Kinderanwält*in in die Mediation zu prüfen.

Gerichte

Zivilgerichte sind im Rahmen eines Kindesschutz- oder Scheidungsverfahrens, in dem sie die Beziehungen der Eltern zu den Kindern gestalten, für die Anordnung der nötigen Kindesschutzmassnahmen zuständig (Art. 315a Abs. 1 ZGB). Sie können demnach im Sinne einer Weisung gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB eine Mediation anordnen und die KESB mit dem Vollzug der Massnahme beauftragen, wie dies auch beim Vollzug einer gerichtlich angeordneten Beistandschaft erfolgt.

Im Weiteren räumt die Zivilprozessordnung (Art. 213 ff. ZPO) den Gerichten die Möglichkeit einer Empfehlung (Art. 214 ZPO) beziehungsweise einer Aufforderung (Art. 297 ZPO) zur Mediation ein.

Hilfesystem

- Zum Hilfesystem gehören alle professionellen Personen und Institutionen, die die Klient*innen oder das Klient*innensystem begleiten und unterstützen, beispielsweise Psychiater*innen, Psycholog*innen, Therapeut*innen, Coachs, Familienbegleiter*innen, Erziehungsberater*innen, Fachpersonen der Sozialen Arbeit und Beratungsstellen.
- In der Regel werden Personen aus dem Hilfesystem nicht direkt in die Mediation einbezogen. Indessen können sie eine wichtige Funktion als Ressource bei der Lösungsfindung sowie bei der Umsetzung der Vereinbarung übernehmen.
- Das Hilfesystem kann dabei unterstützen, persönliche Themen der Klient*innen zu delegieren; das heisst, dass die Klient*innen Themen, die im Rahmen der Mediation auftauchen, zusammen mit dem Hilfesystem behandeln können.

Angehörige und soziales Umfeld

- Zu dieser Gruppe gehören alle Familienmitglieder sowie Freund*innen und neue Partner*innen der Kindseltern.
- In der Regel findet die Mediation zwischen den Konfliktparteien (z. B. Eltern) statt, die dann auch die Verantwortung für die Lösungen übernehmen. Je nach Situation ist es jedoch hilfreich, Personen aus dem Umfeld einzubeziehen. Mögliche Gründe dafür können sein:
 - Die Person spielt im Leben und in der Erziehung des Kindes eine wichtige Rolle;
 - es herrschen Konflikte im Umfeld, die die Situation stark beeinflussen;
 - die Mediand*innen wünschen sich Unterstützung durch eine Vertrauensperson im Mediationsprozess;
 - der*die Mediator*in regt die Teilnahme einer Drittperson an, wenn sie oder er ein Ungleichgewicht in der Selbstbehauptung der Mediand*innen feststellt.

Anhang 3: Einschätzung des Konfliktniveaus

(in Anlehnung an Alberstötter, 2012)

1. Stufe

Zeitweiliges gegeneinander gerichtetes Reden und Tun

Konfliktdynamik:

- zeitweilige Verhärtungen der Positionen und Schwarz-Weiss-Denken, kurze Konfliktepisoden, niedrige emotionale Intensität, zeitweilige verbale Angriffe und Schuldzuweisungen, zeitweilig Taten statt Worte, Ausübung von Druck über sachliches Argumentieren.

Schutzfaktoren sind vorhanden:

- Akzeptanz der Tatsache, dass beide Eltern fürs Kind wichtig sind,
- Wohl des Kindes ist gemeinsamer Nenner,
- Bedürfnisse der Kinder werden wahrgenommen,
- Trennung von Paar- und Elternebene ist möglich,
- Fähigkeit zu Empathie und Selbstregulierung,
- Hoffnung und Vertrauen, Spannungen durch Gespräche lösen zu können,
- nach Streitepisoden Rückkehr zur Einhaltung von Regeln von Fairness im Kontakt und Wiederaufnahme von Verhandlungen,
- geringe Grösse des Konfliktsystems
- soziales Umfeld wirkt i. d. R. streitde-eskalierend,
- «kompetente» neutrale Dritte können einbezogen werden ohne Anspruch auf Bündnisse.

meist Bewältigung von «Krise» im Verlauf einer an sich gelungenen Kooperation

freiwilliger Kindesschutz

2. Stufe

Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes

Konfliktdynamik:

- «chronischer» Dauerzustand, feindseliger Kommunikationsstil mit hoher emotionaler Beteiligung, symmetrische Eskalationen, Phasen hoher Beschleunigung und zeitlicher Verdichtung von Konfliktereignissen, hohe Intensität der wechselseitigen Ablehnung und Verletzungen, Streitigkeiten werden teilweise über Gerichte/ Behörden ausgetragen.

Etikettierung:

- Schuldzuweisung für den Konflikt an den anderen Elternteil,
- das eigene Verhalten wird als Reaktion auf ein destruktives Agieren des anderen Elternteils legitimiert (Täter-Opfer-Beschreibung),
- Beschreibungen des anderen Elternteils als böse im Kontrast zum gutartigen und ausgebeuteten Selbst,
- Unterstellung psychischer Probleme, Suchtprobleme, Erziehungsunfähigkeit, Vernachlässigung, Gewaltbereitschaft und -handlungen, verbaler Aggression oder Desinteresse gegenüber dem Kind.

Kinder:

- Bedürfnisse, Interessen und Schmerzerleben werden nur bedingt wahrgenommen, Instrumentalisierung.

Aktiver Einbezug anderer Personen («Infizierung»):

- Emotionalisierung durch Platzierung von «Wahrheiten» und «mächtigen Geschichten», Herstellung von Öffentlichkeit, Blossstellung, Instrumentalisierung von Drittpersonen (Freundeskreis, Verwandtschaft), Polarisierungen, die zu Ausstossung des bösen Elternteils führen können, Versuche von Allianzbildungen mit Fachleuten.

Reste elterlicher Kooperation existieren, «Verständigungsbrücke» ist vorhanden (Eltern können gemeinsam am Tisch sitzen)

behördlicher Kindesschutz

3. Stufe

Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis

Konfliktdynamik:

- erhebliche Beeinträchtigungen des Verhaltens, der Persönlichkeit von mindestens einem Elternteil
- extreme Gefühle der Verzweiflung, des Hasses, der Ablehnung, Schutzbedürfnis durch Kontaktvermeidung, Distanz, Leugnung, Bedürfnis nach Rache und aktiver Dekonstruktion des anderen Elternteils, Schädigung des Gegners wird zunehmend wichtiger als der eigene Nutzen, nachweisliche Drohungen und Gewalthandlungen, Streitigkeiten werden über Behörden/Gerichte (wiederholt) ausgetragen.

Etikettierung:

- pathologisierende Etiketten, Behauptungen und Verdächtigungen (sexuelle Übergriffe, geplante Kindesentführung, ausgeübte Gewalt).

Kinder:

- Bedürfnisse, Interessen und Schmerzerleben werden unzureichend wahrgenommen, Bemühen, die Liebe zum anderen Elternteil zu zerstören und diesen aus dem Leben des Kindes zu eliminieren, Kinder werden als «Spielfiguren» verwendet, mittels (un)bewusster Programmierung durch die Eltern.

Aktiver Einbezug anderer Personen («Infizierung»):

- Einladung an Fachpersonen, Vorwürfe durch Gutachten zu untermauern/entkräften.

«Point of no return» ist erreicht, «Verständigungsbrücke» ist abgebrochen, Verträge auf Gegenseitigkeit sind nicht mehr möglich, Grenzsetzung muss von aussen erfolgen (Schlichtung, Gericht, Behörde)

behördlicher Kindesschutz

Anhang 4: Trennung/Scheidung – Interventionen nach Einschätzung des Konfliktniveaus

Konflikteskalationsstufen									
Glasl	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Alberstötter	1			2			3		
Eltern haben:	Kinder im Blick			Streit im Blick			Vernichtung im Blick		
Prioritäres Ziel:	Regelung der Trennungsfolgen der Eltern, Stabilisierung der Kinder erfolgt durch die Eltern			Re-Installieren der gemeinsamen Elternschaft, Schutz des Kindes			Grenzsetzung durch Behörden (Gerichte, KESB), Schadensbegrenzung durch externe Regelungen		
Konfliktniveau gemäss Einschätzung	Fokus auf die Bedürfnisse von Eltern und KindernKindernKindern								
Interventionen (Möglichkeiten)	– Trennungs- und Scheidungsmediation – freiwillige Elternberatung – Kurs «Kinder im Blick»			– angeordnete kindorientierte Beratung oder kindorientierte Mediation – Kurs «Kinder aus der Klemme» – Trennungs-/Scheidungsgruppen für Kinder – Verfahrensvertretung (Kindesanwaltschaft) – Beistandschaft, Erziehungsaufsicht – begleitete Besuche – sozialpädagogische Familienbegleitung mit konkretem Auftrag (z. B. Begleitung Übergaben oder Annäherung nach Distanzierung eines ET) – psychologische Unterstützung der Kinder			– Gerichtsentscheide, Verfügungen – Verfahrensvertretung (Kindesanwaltschaft) – Beistandschaft, Erziehungsaufsicht – Gutachten – psychologische Unterstützung der Kinder		
	freiwilliger Kindesschutz			angeordneter Kindesschutz					

Anhang 5: Muster Begleitbrief angeordnete Mediation

Geht an:
Siehe Verteiler

Ort, Datum
Referenz: ...

Hans Muster, geb. 01.01.2020

Anordnung einer Mediation

Sehr geehrte Frau Muster, sehr geehrter Herr Muster

Wie Sie uns selbst geschildert und auch mit dem Sozialdienst (...) besprochen haben, besteht zwischen Ihnen ein Konflikt betreffend (...). Die Auswirkungen dieses Konflikts belasten nicht nur Sie, sondern gefährden auch das Wohl Ihres Kindes.

Dieser Gefährdung kann mit einer Mediation wirksam begegnet werden. Mediation ist ein Verfahren der Konfliktbearbeitung, bei dem Sie von einer unparteilichen Fachperson (Mediator*in) darin unterstützt werden, einvernehmlich und eigenverantwortlich Lösungen zu erarbeiten.

Mit dem beigefügten Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (...) werden Sie zu einer Mediation verpflichtet. Als Mediator*in haben Sie (...) ausgewählt / wurde (...) bestimmt. Vorgesehen ist ein Umfang von circa fünf Sitzungen à zwei Stunden über einen Zeitraum von drei bis vier Monaten. Die jeweiligen Termine wird der*die Mediator*in mit Ihnen vereinbaren.

Der Inhalt der Mediationsgespräche ist vertraulich. Der*die Mediator*in wird der KESB lediglich einen Abschlussbericht der Mediation und gegebenenfalls die abgeschlossene Vereinbarung zustellen. Auch muss der*die Mediator*in der KESB einen eventuellen Abbruch der Mediation melden. Weitere Inhalte werden der KESB nur mit Ihrer Zustimmung mitgeteilt.

Die Kosten für die Mediation müssen grundsätzlich Sie tragen, wenn Sie über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Der*die Mediator*in wird durch die KESB entschädigt. Ihre Kostenbeteiligung wird separat abgeklärt.

Weiterführende Informationen zur Mediation finden Sie unter www.swiss-mediators.org.

Wir wünschen Ihnen in Ihrem eigenen und insbesondere im Interesse Ihres Kindes Hans Muster eine konstruktive Zusammenarbeit und eine erfolgreiche Mediation.

Mit freundlichen Grüßen
KESB (...)

(...)
Behördenmitglied

Beilage: Entscheid der KESB (...) vom (Datum)

Geht an:
– Frau Karin Muster, ...
– Herr Martin Muster, ...

Kopie z. K. an:
– Mediator*in, ...
– Sozialdienst, ...

Anhang 6: Muster Entscheid Anordnung Mediation Art. 307 ZGB

(Briefkopf KESB)

Entscheid
vom (Datum)

Gremium: Gremium

Gremium: Gremium

Gremium

Gremium: (...)

Referenz: (...)

Hans Muster, geb. 01.01.2020, von Musterdorf BE

Mutter: Karin Muster

Vater: Martin Muster

Elterliche Sorge: gemeinsam

Anordnung einer Weisung gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB zur Mediation

I. Sachverhalt

1. Am 05.05.2025 ging bei der KESB XY ein Schreiben von Karin Muster ein. Es betrifft die Umsetzung des persönlichen Verkehrs zwischen ihrem Sohn Hans Muster und dem Kindsvater Martin Muster.

2. Am 07.02.2025 ging bei der KESB XY eine Gefährdungsmeldung von Martin Muster ein. Sie betrifft seinen Sohn Hans Muster.

3. Mit dem verfahrensleitenden Entscheid vom 10.05.2017 eröffnete die KESB XY ein Kindesschutzverfahren und beauftragte den Sozialdienst Musterdorf mit der Abklärung des Sachverhalts.

4. Am 30.04.2025 ging der Abklärungsbericht des Sozialdiensts Musterdorf bei der KESB XY ein. Darin wird die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft für Hans Muster empfohlen; eventuell ist den Kindseltern die Weisung zu erteilen, an einer Mediation teilzunehmen.

5. Am 15.05.2025 hörte die KESB XY die Kindseltern Karin Muster und Hans Muster gemeinsam an. Dabei erklärten sie sich – mit Vorbehalten – zu einer Mediation bereit.

Die Eltern wurden beauftragt, gemeinsam eine*n Mediator*in auszuwählen und der KESB XY bis zum 31.05.2025 mitzuteilen, mit wem sie zusammenarbeiten möchten.

6. Am 30.05.2025 teilte der Kindsvater Martin Muster der KESB XY mit, die Kindsmutter Karin Muster und er hätten Peter Frieden, Sozialarbeiter FH & Mediator FSM, Lösungsweg 10, 3000 Bern, als Mediator ausgewählt.

7. Am 10.06.2025 erklärte sich Peter Frieden gegenüber der KESB XY zur Übernahme des Mediationsauftrags bereit.

8. Auf den Inhalt der vorgenannten Aktenstücke wird, soweit für den Entscheid wesentlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Kinder und Jugendliche sind für ihre Entwicklung auf Schutz und Förderung angewiesen. In erster Linie sind die Eltern verpflichtet, für die Grundbedürfnisse ihres Kindes zu sorgen und dessen Entwicklung zu fördern. Sie tragen die Hauptverantwortung für das Wohl ihres Kindes (vgl. Art. 301 f. ZGB).

2. Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern die Gefährdung nicht abwenden können, müssen die KESB die nötigen Kindesschutzmassnahmen ergreifen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Dabei müssen sie die mildeste Massnahme wählen, die das Kind in der konkreten Situation am besten schützt. Die gewählte Massnahme hat zum Ziel, das Kindeswohl zu sichern oder wiederherzustellen. Sie soll die elterlichen Fähigkeiten nicht verdrängen, sondern diese erweitern und ergänzen.

Die KESB können die Eltern ermahnen und wenn nötig Weisungen anordnen. Eine Weisung umfasst die Bereiche Pflege, Erziehung oder Ausbildung (Art. 307 Abs. 3 ZGB).

3. Aus den Akten geht hervor, dass zwischen den Kindseltern Karin Muster und Martin Muster ein verhärteter Konflikt besteht, der in seinen Auswirkungen eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls von Hans Muster mit sich bringt. (...) [Fallbezogene Ausführungen]

Angesichts dieser Gefährdung und des Umstands, dass die Kindseltern sich wiederholt nicht imstande gezeigt haben, von sich aus Abhilfe zu schaffen, erachtet die KESB XY die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen als zwingend notwendig.

4. Im Abklärungsbericht des Sozialdiensts Musterdorf wird eine angeordnete Mediation zwischen den Eltern als mögliche Intervention empfohlen. (...) [Fallbezogene Ausführungen]

Gegenüber der KESB XY haben sich sowohl der Kindsvater Martin Muster wie auch die Kindsmutter Karin Muster trotz Vorbehalten mit einer Mediation einverstanden erklärt. Aufgrund dieser beidseitig signalisierten Bereitschaft ist davon auszugehen, dass der elterliche Konflikt einer Mediation zugänglich ist. (...) [Fallbezogene Ausführungen] Auf freiwilliger Basis erscheint eine derartige Massnahme somit nicht hinreichend erfolgsversprechend.

In diesem Sinne erachtet die KESB XY eine Anordnung zur Mediation als geeignet und notwendig, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Mittels Mediation kann zwischen den Eltern ein nachhaltiger Aufbau und eine Verbesserung der Kommunikation erreicht werden. Im Rahmen der Mediation sind die Interessen des Kindes wahrzunehmen und hierfür tragfähige Lösungen zu entwickeln. Das verpflichtende Element der behördlichen Anordnung sichert sodann die nötige Verbindlichkeit der Massnahme. Somit sind die Kindseltern gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB anzuweisen, an einer Mediation teilzunehmen.

Im Rahmen der Mediation haben die Kindseltern offene Fragen hinsichtlich der Regelung der Betreuung unter Einbezug von Hans Muster zu klären sowie zu vereinbaren, wie sie künftig Fragen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Hans Muster einvernehmlich regeln wollen. Zudem sollen die Kindseltern mit der Mediation generell ihre gegenseitige Kommunikation und Kooperation verbessern.

Die angeordnete Mediation soll im Umfang von circa fünf Sitzungen à zwei Stunden über einen Zeitraum von drei bis vier Monaten erfolgen. Peter Frieden, Sozialarbeiter FH & Mediator FSM, ist die geeignete Fachperson, um die Eltern im Mediationsprozess zu unterstützen. Nach Abschluss der Mediation hat Peter Frieden der KESB XY den Abschlussbericht der Mediation und gegebenenfalls die abgeschlossene Vereinbarung zuzustellen.

5. Als weitere Massnahme wird im Abklärungsbericht des Sozialdiensts Musterdorf eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für Hans Muster empfohlen. Tatsächlich hat die KESB XY die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft zu erwägen, wenn es den Kindseltern Martin Muster und Karin Muster nicht gelingen sollte, das Wohl von Hans in das Zentrum und ihre persönlichen Belange und Konflikte hintenanzustellen, zu

kooperieren und gemeinsam Entscheide für ihr Kind zu treffen. Die Beistandsperson wäre in diesem Fall mit Kompetenzen auszustatten, die die elterliche Kompetenz einschränken. Jedoch ist davon auszugehen, dass die nun seitens der KESB angeordnete Hilfestellung – die Weisung zur Mediation – eine Entlastung zur Folge hat, die zur Verbesserung der Situation von Hans führt. Aufgrund dieser Umstände erachtet die KESB XY eine weitergehende behördliche Intervention zurzeit als nicht geboten.

6. Die Kosten für die Mediation gelten als Massnahmenkosten (Art. 40 Bst. e KESG). Für die Mediation wird subsidiäre Kostengutsprache geleistet. Peter Frieden wird aufgefordert, bei der KESB XY eine detaillierte Kostengutsprache für die Mediation einzuholen.

Die Eltern sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten angemessen an den Kosten der Kindesschutzmassnahme zu beteiligen. Der Sozialdienst Musterdorf wird die nötigen Berechnungen vornehmen und diese der KESB XY einreichen.

7. In Kindesschutzverfahren sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 lit. d KESG).

8. Aus Sicht des Kindeswohls von Hans Muster ist eine rasche Einleitung der weiteren Schritte dringlich. Der Mediationsprozess soll so schnell wie möglich beginnen. Daher muss einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Der Entscheid der KESB bleibt damit im Fall einer Beschwerde bis zum Vorliegen eines gegenteiligen Entscheids des Obergerichts wirksam (Art. 450c ZGB).

III. Entscheid

1. Die Kindseltern, Karin Muster und Martin Muster, werden gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, eine Mediation bei Peter Frieden, Sozialarbeiter FH & Mediator FSM, Lösungsweg 10, 3000 Bern, im Umfang von circa fünf Sitzungen à zwei Stunden über einen Zeitraum von drei bis vier Monaten in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen der Mediation haben die Kindseltern offene Fragen hinsichtlich der Regelung der Betreuung unter Einbezug von Hans Muster zu klären sowie zu vereinbaren, wie sie künftig Fragen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Hans Muster einvernehmlich regeln wollen. Zudem sollen die Kindseltern mit der Mediation generell ihre gegenseitige Kommunikation und Kooperation verbessern.

2. Der Mediator Peter Frieden wird ersucht,

a) bei der KESB XY innert drei Wochen eine detaillierte Kostenzusammenstellung für die Kosten der Mediation einzureichen;

b) der KESB XY innert fünf Monaten – bis am 30.11.2025 – den Abschlussbericht der Mediation und gegebenenfalls die abgeschlossene Vereinbarung zuzustellen. Sollte die Mediation vorzeitig abgebrochen werden, ist der KESB XY umgehend Meldung zu erstatten.

3. Für die Kosten der Mediation wird subsidiäre Kostengutsprache geleistet.

4. Der Sozialdienst Musterdorf wird beauftragt, die Kostenbeteiligung der Eltern zu berechnen und der KESB XY bis zum 31.08.2025 die entsprechende Vereinbarung einzureichen. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist stattdessen die Berechnung mit den Berechnungsgrundlagen einzureichen.

5. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

7. Eröffnung an:

- Karin Muster, ...
- Martin Muster, ...
- Peter Frieden, ...
- Sozialdienst Musterdorf, ...

KESB XY

.....
Präsidium

.....
Behördenmitglied

Beschwerdemöglichkeit:

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht eingereicht werden. Der Entscheid ist der Beschwerde wenn immer möglich beizulegen.

Die Beschwerde ist an folgende Adresse zu richten:

Obergericht des Kantons Bern
Kindes- und Erwachsenenschutzgericht
Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern

Anhang 7: Muster Entscheid Aufforderung zu Mediation Art. 314 ZGB

(Briefkopf KESB)

Verfahrensleitender Entscheid
vom (Datum)

Präsidium: (...)

Instruktion: (...)

Referenz: (...)

Hans Muster, geb. 01.01.2020, von Musterdorf BE

Mutter: Karin Muster

Vater: Martin Muster

Elterliche Sorge: gemeinsam

Aufforderung zu einem Mediationsversuch gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB

I. Sachverhalt

1. Am 05.02.2025 ging bei der KESB XY ein Schreiben von Karin Muster ein. Dieses betrifft die Umsetzung des persönlichen Verkehrs zwischen ihrem Sohn Hans Muster und dem Kindsvater Martin Muster.
2. Am 07.02.2025 ging bei der KESB XY eine Gefährdungsmeldung von Martin Muster ein. Diese betrifft seinen Sohn Hans Muster.
3. Mit dem verfahrensleitenden Entscheid vom 10.02.2025 eröffnete die KESB XY ein Kindesschutzverfahren und beauftragte den Sozialdienst Musterdorf mit der Abklärung des Sachverhalts.
4. Am 15.04.2025 ging der Zwischenbericht des Sozialdiensts Musterdorf bei der KESB XY ein. Darin wird empfohlen, die Kindseltern zu einem Mediationsversuch aufzufordern.
5. Am 30.04.2025 wurden die Kindseltern Karin Muster und Hans Muster gemeinsam durch die KESB XY persönlich angehört. Während der Anhörung erklärten sie sich – trotz Vorbehalten – zu einer Mediation bereit.
6. Auf den Inhalt der vorgenannten Aktenstücke wird, soweit für den Entscheid wesentlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Hans Muster hat seinen Wohnsitz in XY, womit die KESB XY für die Prüfung und Anordnung allfälliger Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes örtlich und sachlich zuständig ist (Art. 315 Abs. 1 ZGB).
1. Gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB kann die Kindesschutzbehörde die Eltern in geeigneten Fällen zu einem Mediationsversuch auffordern. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in zerstrittener Elternsituation eine Mediation manchmal am besten eignet, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden. Dem Kindeswohl dürfte vor allem die Tatsache dienlich sein, dass in einer Mediation die Lösung von den Eltern eigenverantwortlich erarbeitet wird, was die Akzeptanz der getroffenen Vereinbarungen erhöht. Werden die Vereinbarungen von beiden Parteien akzeptiert, kann von einer nachhaltigen Lösung des Konflikts gesprochen werden. Damit wird ein funktionierender Vollzug der Vereinbarungen erleichtert (vgl. Biderbost, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, [2. Aufl.], Art. 314 N 7).

2. Im Abklärungsbericht des Sozialdiensts Musterdorf wird empfohlen, die Kindseltern zu einem Mediationsversuch aufzufordern. (...) [Fallbezogene Ausführungen]

Angesichts der vorliegenden Situation erscheint die Aufforderung zu einer Mediation als geeignet und erforderlich, um eine Verbesserung der Kommunikation, Kooperation und der Verbindlichkeiten zwischen den Eltern zum Wohle des Kindes zu erreichen. (...) Die Kindseltern haben sich anlässlich der Anhörung bei der KESB XY beide dahingehend geäußert, dass sie sich vorstellen könnten, an einer Mediation teilzunehmen. Es ist noch nicht von einer zu weit fortgeschrittenen Eskalation auszugehen, weshalb die Durchführung einer Mediation als zielführend erachtet wird. Die Kindseltern sind daher zu einer Mediation gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB aufzufordern. Das Verfahren wird während dieser Zeit sistiert (Art. 214 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] analog).

4. In Kindesschutzverfahren sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 Bst. d KESG). Die Kosten für die Mediation hingegen haben die Eltern zu tragen. Diese sind den Eltern durch den*die Mediator*in direkt in Rechnung zu stellen.

III. Entscheid

1. Die Kindseltern, Karin Muster und Martin Muster, werden gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB zu einem Mediationsversuch aufgefordert.

2. Karin Muster und Martin Muster werden aufgefordert, bis zum (Datum) mit einer geeigneten Fachperson Kontakt aufzunehmen und der KESB XY bis zum (Datum) den*die Mediator*in sowie den ersten Mediationstermin mitzuteilen.

3. Das Kindesschutzverfahren wird für die Dauer der Mediation sistiert.

4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Eröffnung an:

- Karin Muster, ...
- Martin Muster, ...

6. Mitteilung an:

- Sozialdienst Musterdorf, ...

KESB XY

.....
Vizepräsidentin

.....
Behördenmitglied

Beschwerdemöglichkeit:

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht eingereicht werden. Der Entscheid ist der Beschwerde wenn immer möglich beizulegen.

Die Beschwerde ist an folgende Adresse zu richten:

Obergericht des Kantons Bern
Kindes- und Erwachsenenschutzgericht
Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern

Berner Fachhochschule

Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern

Telefon +41 31 848 36 00

soziale-arbeit@bfh.ch
bfh.ch/soziale-arbeit

Dime – Dienststelle Mediation

3000 Bern

Telefon +41 79 758 72 14

info@di-me.ch
di-me.ch

Print- und PDF-Version des Leitfadens ist erhältlich unter
bfh.ch/leitfaden-mediation-kindesschutz